

NOMOSKOMMENTAR

Böttcher | Habighorst | Schulte [Hrsg.]

Umwandlungs- recht

Gesellschaftsrecht | Steuerrecht
Verfahrensrecht

3. Auflage



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Prof. Dr. Lars Böttcher | Dr. Oliver Habighorst

Dr. Dr. Christian Schulte [Hrsg.]

Umwandlungsrecht

Gesellschaftsrecht | Steuerrecht | Verfahrensrecht

3. Auflage

Dr. Markus Althoff, Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt, Ahrensburg/Hamburg | **Dr. Rudolf Graf von Ballestrem**, Dipl.-Kfm., Steuerberater, Gröbenzell | **Dr. Bodo Bender**, Rechtsanwalt, Frankfurt/Main | **Prof. Dr. Lars Böttcher**, Rechtsanwalt, München | **Dr. Tim Bracksiek**, Rechtsanwalt, Frankfurt/Main | **Dr. Andreas Bürger**, Notar, Köln | **Dr. Michael Burg**, Rechtsanwalt, Köln | **Dr. Thomas Diehn**, LL.M. (Harvard), Notar, Hamburg | **Johannes Fein**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, Frankfurt/Main | **Henning Fischer**, Rechtsanwalt, Oftersheim | **Dr. Marcus Geschwandtner**, Rechtsanwalt, Bonn | **Dr. Christoph Götz**, Dipl.-Kfm., Steuerberater, München | **Sebastian Goslar**, Rechtsanwalt, Düsseldorf | **Dr. Oliver Habighorst**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht, Frankfurt/Main | **Dr. Thomas Helck**, Rechtsanwalt, München | **Dr. Jörg Herwig**, Rechtsanwalt und Notar, Frankfurt/Main | **Dr. Dino Höppner**, M.Sc., Steuerberater, Berlin | **Roland Hummel**, LL.M., Rechtsanwalt und Steuerberater, Erlangen | **Dr. Philipp Jaspers**, M.A., Dipl.-Vw., Rechtsanwalt, Frankfurt/Main | **Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Versicherungsrecht, Düsseldorf | **Prof. Dr. Detlef Kleindiek**, Universität Bielefeld | **Dr. Gunnar Knorr**, Rechtsanwalt und Steuerberater, Köln | **Dr. Jan-Felix Kumkar**, Rechtsanwalt, Frankfurt/Main | **Jun.-Prof. Dr. Lea Katharina Kumkar**, Universität Trier | **Prof. Dr. Sebastian Leitsch**, Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt | **Patrick Narr**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Hamburg | **Dr. Patrick Nordhues**, Rechtsanwalt und Notar, Essen | **Prof. Dr. Peter N. Posch**, TU Dortmund | **Hendrik Röger**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Hamburg | **Dr. Uwe Scholz**, Rechtsanwalt und Steuerberater, Bonn | **Jörg Schrade**, Steuerberater, München | **Dr. Dr. Christian Schulte**, M.A., Richter am Amtsgericht, Berlin | **Markus Sellmann**, Dipl.-Kfm., Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Köln | **Dr. Julia Sitter**, Rechtsanwältin und Notarin, Frankfurt/Main | **Prof. Dr. Sascha Stiegler**, LL.M., Berlin | **Dr. Astrid Wagner**, Rechtsanwältin, Münster | **Dr. Gerhard Widmayer**, Dipl.-Kfm., Steuerberater, München | **Prof. Dr. Hans-Ulrich Wilsing**, Rechtsanwalt, Düsseldorf



Nomos

Zitervorschlag: NK-UmwR/Bearbeiter UmwG § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-1110-0

3. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Die rechtliche Begleitung von Umwandlungsvorgängen stellt höchste Ansprüche an die beteiligten Unternehmen und deren rechtliche sowie steuerliche Berater. Umwandlungen beruhen zumeist auf betriebswirtschaftlichen Vorgaben, die im Unternehmensinteresse liegen, jedoch nicht stets rechtlich unverändert umgesetzt werden können. Insbesondere sind dabei die bestehenden Schutzvorschriften für Minderheitsgesellschafter, Arbeitnehmer sowie Gläubiger zu beachten. Bei grenzüberschreitenden Umwandlungsakten sind zudem die einschlägigen Rechtsordnungen der beteiligten Unternehmen in Einklang zu bringen.

Von der ersten Planung der Umwandlung über deren Konzeption und Durchführung bis zur Anmeldung beim Registergericht erfordern Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung sowie Formwechsel sowohl die Beachtung der juristischen als auch der steuerlichen Aspekte in allen Phasen der Umwandlung im weiteren Sinne. Hierbei gilt es, sowohl die formellen als auch die materiellen Anforderungen genau im Blick zu halten, um eine Verzögerung der Umwandlung zu verhindern, da eine solche aufgrund mannigfaltiger, zu beachtender Fristen häufig mit erheblichen Kosten verbunden ist. Streitigkeiten im Rahmen einer Umwandlung und eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Outs führen außerdem zu verfahrensrechtlichen Fragen und nicht selten zur Durchführung eines nachgelagerten Spruchverfahrens.

Die Herausgeber und Autoren des vorliegenden Kommentars haben langjährige Erfahrungen in den einschlägigen Rechtsgebieten und kennen die wichtigen Fragestellungen, die zudem je nach Rechtsform der beteiligten Unternehmen differenziert zu betrachten und zu beantworten sind. So kommentieren Praktiker aus den Reihen der Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare, Unternehmensjuristen und des Handelsregisters ebenso wie Vertreter der universitären Lehre die einschlägigen Normen aus ihren Spezialgebieten.

Anspruch des nunmehr in 3. Auflage vorliegenden Kommentars ist es, den Praktikern aus Unternehmen, Kanzleien und Beratungsunternehmen sowie den Unternehmensorganen, die nicht täglich mit Umwandlungen konfrontiert werden, eine Orientierungshilfe in allen Bereichen der Umwandlung an die Hand zu geben. Daher wurde insbesondere Wert gelegt auf eine praxisorientierte Kommentierung mit Formulierungsbeispielen und Kostenhinweisen. Ferner werden hierbei auch die Bedürfnisse der mit Fragen der Umwandlung befassten Notare, Registergerichte und Handelsrichter mit berücksichtigt.

Das vorliegende Werk kommentiert dabei sämtliche Bestimmungen des UmwG, des UmwStG und des SpruchG in einem Band, so dass der mit einer Umwandlung befasste Praktiker auf alle wichtigen materiellen und prozessualen Fragen Antworten erwarten darf. Die stark praxisorientierte und gleichzeitig wissenschaftlich fundierte Kommentierung ist zudem mit Beratungshinweisen versehen, um schwierige Klippen zu umschiffen und insbesondere bei Zweifelsfragen, die noch keiner höchstrichterlichen Klärung zugeführt werden konnten, sichere Lösungen für diese praktischen Probleme aufzuzeigen.

Als Teil des sog. EU Company Law Package traten Anfang 2020 weitreichende Änderungen der GesR-RL in Kraft, die bindende Vorgaben zum grenzüberschreitenden Formwechsel und zur grenzüberschreitenden Spaltung vorsehen. Die Mitgliedstaaten

waren verpflichtet, die Richtlinienvorgaben bis spätestens zum 31.1.2023 in nationales Recht umsetzen. Dies haben die meisten Mitgliedstaaten erwartungsgemäß nicht geschafft; die Umsetzung ist erst in weniger als der Hälfte der EU-Staaten erfolgt. Auch in Deutschland erfolgte die Umsetzung durch das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Gesetze (UmRUG) vom 22.2.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) leicht verspätet erst mit Wirkung zum 1.3.2023. Das UmRUG führte im weiten Teilen des UmwG zu wesentlichen Veränderungen und Verschiebungen. Grenzüberschreitende Umwandlungsvorgänge sind nunmehr zusammenhängend im Sechsten Buch geregelt (§§ 305–345). Analog zur Umsetzung der Richtlinienvorgaben zur grenzüberschreitenden Verschmelzung hat sich der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung auf die Einführung von Regelungen für den grenzüberschreitenden Formwechsel und die grenzüberschreitende Spaltung von Kapitalgesellschaften beschränkt. Die grenzüberschreitenden Umwandlungen von Personen(handels)gesellschaften bleiben mithin im deutschen Recht zwar weiterhin unregelt, jedoch ist deren Durchführung unter Umständen und je nach Registergericht möglich. Die zur Bewältigung des Brexits eingeführte Erweiterung des Anwendungsbereichs der Regelungen zur grenzüberschreitenden Verschmelzung auf deutsche Personenhandelsgesellschaften mit weniger als 500 Arbeitnehmern als aufnehmender Rechtsträger stellt weiterhin eine spezielle Ausnahme dar. Bei der grenzüberschreitenden Spaltung hat der deutsche Gesetzgeber – insoweit über die Richtlinie hinausgehend – auch Spaltungen durch Aufnahme geregelt. Die Umsetzung der mitbestimmungsrechtlichen Richtlinienvorgaben erfolgte durch Änderungen des MgVG (Verschmelzung) und durch das neue Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung (MgFSG) für Spaltung und Formwechsel. Diese beiden Änderungen traten bereits zum 31.1.2023 in Kraft.

Die Autoren haben die aktuelle Rechtsprechung ebenso einbezogen wie die einschlägige Literatur und die vorstehend bezeichnete nationale und europäische Gesetzgebung. Mit zu berücksichtigenden neuen Normen war der Gesetzgeber während des Zeitraums zwischen Erscheinen der 2. Auflage und Drucklegung der 3. Auflage sehr aktiv, so dass es für die Autoren eine zeitintensive Aufgabe dargestellt hat, den neuesten Stand der (teilweise erst zum 1.1.2024 in Kraft tretenden) Gesetzgebung vollständig zu bearbeiten. Hierfür gilt der Dank insbesondere auch den (teilweise neu hinzugewonnenen) Autoren der vollständig neuen Normen zu grenzüberschreitenden Umwandlungsvorgängen.

Die nach Veröffentlichung der 2. Auflage an uns herangetragenen Anregungen und Kritik sowie sonstige Hinweise zur Verbesserung des Kommentars konnten bei der Überarbeitung berücksichtigt werden. Jene sind den Herausgebern auch weiterhin jederzeit herzlich willkommen.

München, Frankfurt, Berlin im November 2023

Prof. Dr. Lars Böttcher

Dr. Oliver Habighorst

Dr. Dr. Christian Schulte, M.A.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Bearbeiterverzeichnis	25
Allgemeines Abkürzungsverzeichnis	27
Allgemeines Literaturverzeichnis	31

Umwandlungsgesetz (UmwG)

Erstes Buch Möglichkeiten von Umwandlungen

Einleitung	41
§ 1 Arten der Umwandlung; gesetzliche Beschränkungen	56

Zweites Buch Verschmelzung

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt Möglichkeit der Verschmelzung

§ 2 Arten der Verschmelzung	75
§ 3 Verschmelzungsfähige Rechtsträger	84

Zweiter Abschnitt Verschmelzung durch Aufnahme

§ 4 Verschmelzungsvertrag	93
§ 5 Inhalt des Verschmelzungsvertrags	102
§ 6 Form des Verschmelzungsvertrags	137
§ 7 Kündigung des Verschmelzungsvertrags	144
§ 8 Verschmelzungsbericht	148
§ 9 Prüfung der Verschmelzung	165
§ 10 Bestellung der Verschmelzungsprüfer	173
§ 11 Stellung und Verantwortlichkeit der Verschmelzungsprüfer	179
§ 12 Prüfungsbericht	184
§ 13 Beschlüsse über den Verschmelzungsvertrag	189
§ 14 Befristung und Ausschluß von Klagen gegen den Verschmelzungsbeschluß	206
§ 15 Verbesserung des Umtauschverhältnisses	212
§ 16 Anmeldung der Verschmelzung	218
§ 17 Anlagen der Anmeldung	243
§ 18 Firma oder Name des übernehmenden Rechtsträgers	253

§ 19	Eintragung und Bekanntmachung der Verschmelzung	258
§ 20	Wirkungen der Eintragung	268
§ 21	Wirkung auf gegenseitige Verträge	283
§ 22	Gläubigerschutz	286
§ 23	Schutz der Inhaber von Sonderrechten	293
§ 24	Wertansätze des übernehmenden Rechtsträgers	301
§ 25	Schadenersatzpflicht der Verwaltungsträger der übertragenden Rechtsträger	321
§ 26	Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs	332
§ 27	Schadenersatzpflicht der Verwaltungsträger des übernehmenden Rechtsträgers	339
§ 28	Unwirksamkeit des Verschmelzungsbeschlusses eines übertragenden Rechtsträgers	341
§ 29	Abfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag	344
§ 30	Inhalt des Anspruchs auf Barabfindung und Prüfung der Barabfindung	359
§ 31	Annahme des Angebots	366
§ 32	Ausschluß von Klagen gegen den Verschmelzungsbeschluß	370
§ 33	Anderweitige Veräußerung	372
§ 34	Gerichtliche Nachprüfung der Abfindung	376
§ 35	Bezeichnung unbekannter Aktionäre; Ruhen des Stimmrechts	378
§ 35a	Interessenausgleich und Betriebsübergang	384

Dritter Abschnitt

Verschmelzung durch Neugründung

§ 36	Anzuwendende Vorschriften	413
§ 37	Inhalt des Verschmelzungsvertrags	420
§ 38	Anmeldung der Verschmelzung und des neuen Rechtsträgers	422

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt

Verschmelzung unter Beteiligung von Personengesellschaften

Erster Unterabschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts

§ 39	Ausschluß der Verschmelzung	425
§ 39a	Verschmelzungsbericht	431
§ 39b	Unterrichtung der Gesellschafter	434
§ 39c	Beschluss der Gesellschafterversammlung	439
§ 39d	Widerspruch gegen den Beschluss der Gesellschafterversammlung	446
§ 39e	Prüfung der Verschmelzung	450
§ 39f	Zeitliche Begrenzung der Haftung persönlich haftender Gesellschafter	453

**Zweiter Unterabschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von
Personenhandelsgesellschaften**

§ 40	Inhalt des Verschmelzungsvertrags	461
§ 41	Widerspruch gegen den Beschluss der Gesellschafterversammlung	471
§ 42	Entsprechend anzuwendende Vorschriften	474
§ 43	[aufgehoben]	474
§ 44	[aufgehoben]	474
§ 45	[aufgehoben]	474

**Dritter Unterabschnitt Verschmelzung unter Beteiligung von
Partnerschaftsgesellschaften**

Vor §§ 45a ff.	474
§ 45a	Möglichkeit der Verschmelzung	479
§ 45b	Inhalt des Verschmelzungsvertrages	485
§ 45c	Verschmelzungsbericht und Unterrichtung der Partner	487
§ 45d	Beschluß der Gesellschafterversammlung	489
§ 45e	Anzuwendende Vorschriften	492

**Zweiter Abschnitt
Verschmelzung unter Beteiligung von Gesellschaften mit
beschränkter Haftung**

Erster Unterabschnitt Verschmelzung durch Aufnahme

§ 46	Inhalt des Verschmelzungsvertrags	496
§ 47	Unterrichtung der Gesellschafter	505
§ 48	Prüfung der Verschmelzung	510
§ 49	Vorbereitung der Gesellschafterversammlung	513
§ 50	Beschluß der Gesellschafterversammlung	521
§ 51	Zustimmungserfordernisse in Sonderfällen	528
§ 52	Anmeldung der Verschmelzung	535
§ 53	Eintragung bei Erhöhung des Stammkapitals	538
§ 54	Verschmelzung ohne Kapitalerhöhung	541
§ 55	Verschmelzung mit Kapitalerhöhung	555

Zweiter Unterabschnitt Verschmelzung durch Neugründung

§ 56	Anzuwendende Vorschriften	564
§ 57	Inhalt des Gesellschaftsvertrags	568
§ 58	Sachgründungsbericht	571
§ 59	Verschmelzungsbeschlüsse	574

Dritter Abschnitt

Verschmelzung unter Beteiligung von Aktiengesellschaften

Erster Unterabschnitt Verschmelzung durch Aufnahme

§ 60	Prüfung der Verschmelzung; Bestellung der Verschmelzungsprüfer	577
§ 61	Bekanntmachung des Verschmelzungsvertrags	578
§ 62	Konzernverschmelzungen	581
§ 63	Vorbereitung der Hauptversammlung	604
§ 64	Durchführung der Hauptversammlung	611
§ 65	Beschluß der Hauptversammlung	616
§ 66	Eintragung bei Erhöhung des Grundkapitals	621
§ 67	Anwendung der Vorschriften über die Nachgründung	624
§ 68	Verschmelzung ohne Kapitalerhöhung	630
§ 69	Verschmelzung mit Kapitalerhöhung	637
§ 70	Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs	644
§ 71	Bestellung eines Treuhänders	645
§ 72	Umtausch von Aktien	649
§ 72a	Gewährung zusätzlicher Aktien	652
§ 72b	Kapitalerhöhung zur Gewährung zusätzlicher Aktien	660

Zweiter Unterabschnitt Verschmelzung durch Neugründung

§ 73	Anzuwendende Vorschriften	664
§ 74	Inhalt der Satzung	668
§ 75	Gründungsbericht und Gründungsprüfung	671
§ 76	Verschmelzungsbeschlüsse	673
§ 77	(aufgehoben)	675

Vierter Abschnitt

Verschmelzung unter Beteiligung von Kommanditgesellschaften auf Aktien

§ 78	Anzuwendende Vorschriften	675
------	---------------------------------	-----

Fünfter Abschnitt

Verschmelzung unter Beteiligung eingetragener Genossenschaften

Erster Unterabschnitt Verschmelzung durch Aufnahme

§ 79	Möglichkeit der Verschmelzung	679
§ 80	Inhalt des Verschmelzungsvertrags bei Aufnahme durch eine Genossenschaft	681
§ 81	Gutachten des Prüfungsverbandes	685
§ 82	Vorbereitung der Generalversammlung	690
§ 83	Durchführung der Generalversammlung	693
§ 84	Beschluß der Generalversammlung	697
§ 85	Verbesserung des Umtauschverhältnisses	698

§ 86	Anlagen der Anmeldung	699
§ 87	Anteilstausch	700
§ 88	Geschäftsguthaben bei der Aufnahme von Kapitalgesellschaften und rechtsfähigen Vereinen	702
§ 89	Eintragung der Genossen in die Mitgliederliste; Benachrichtigung	703
§ 90	Ausschlagung durch einzelne Anteilsinhaber	704
§ 91	Form und Frist der Ausschlagung	706
§ 92	Eintragung der Ausschlagung in die Mitgliederliste	707
§ 93	Auseinandersetzung	707
§ 94	Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens	709
§ 95	Fortdauer der Nachschußpflicht	710

Zweiter Unterabschnitt Verschmelzung durch Neugründung

§ 96	Anzuwendende Vorschriften	711
§ 97	Pflichten der Vertretungsorgane der übertragenden Rechtsträger	711
§ 98	Verschmelzungsbeschlüsse	712

Sechster Abschnitt

Verschmelzung unter Beteiligung rechtsfähiger Vereine

§ 99	Möglichkeit der Verschmelzung	713
§ 100	Prüfung der Verschmelzung	725
§ 101	Vorbereitung der Mitgliederversammlung	727
§ 102	Durchführung der Mitgliederversammlung	727
§ 103	Beschluß der Mitgliederversammlung	729
§ 104	Bekanntmachung der Verschmelzung	731
§ 104a	Ausschluß der Barabfindung in bestimmten Fällen	731

Siebenter Abschnitt

Verschmelzung genossenschaftlicher Prüfungsverbände

§ 105	Möglichkeit der Verschmelzung	732
§ 106	Vorbereitung, Durchführung und Beschluß der Mitgliederversammlung ..	732
§ 107	Pflichten der Vorstände	733
§ 108	Austritt von Mitgliedern des übertragenden Verbandes	733

Achter Abschnitt

Verschmelzung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit

Erster Unterabschnitt Möglichkeit der Verschmelzung

§ 109	Verschmelzungsfähige Rechtsträger	736
-------	---	-----

Zweiter Unterabschnitt Verschmelzung durch Aufnahme

§ 110	Inhalt des Verschmelzungsvertrags	759
§ 111	Bekanntmachung des Verschmelzungsvertrags	761

§ 112	Vorbereitung, Durchführung und Beschluß der Versammlung der obersten Vertretung	763
§ 113	Keine gerichtliche Nachprüfung	767

Dritter Unterabschnitt Verschmelzung durch Neugründung

§ 114	Anzuwendende Vorschriften	768
§ 115	Bestellung der Vereinsorgane	769
§ 116	Beschlüsse der obersten Vertretungen	772
§ 117	Entstehung und Bekanntmachung des neuen Vereins	774

Vierter Unterabschnitt Verschmelzung kleinerer Vereine

§ 118	Anzuwendende Vorschriften	775
§ 119	Bekanntmachung der Verschmelzung	777

Neunter Abschnitt

Verschmelzung von Kapitalgesellschaften mit dem Vermögen eines Alleingeschafters

§ 120	Möglichkeit der Verschmelzung	778
§ 121	Anzuwendende Vorschriften	784
§ 122	Eintragung in das Handelsregister	786

Zehnter Abschnitt

[aufgehoben]

§§ 122a–122m	[aufgehoben]	792
--------------	--------------------	-----

Drittes Buch

Spaltung

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt

Möglichkeit der Spaltung

§ 123	Arten der Spaltung	792
§ 124	Spaltungsfähige Rechtsträger	800
§ 125	Anzuwendende Vorschriften	803

Zweiter Abschnitt

Spaltung zur Aufnahme

§ 126	Inhalt des Spaltungs- und Übernahmevertrags	808
§ 127	Spaltungsbericht	828
§ 128	Zustimmung zur Spaltung in Sonderfällen	837
§ 129	Anmeldung der Spaltung	839
§ 130	Eintragung der Spaltung	841
§ 131	Wirkungen der Eintragung	845

§ 132 Kündigungsschutzrecht	862
§ 132a Mitbestimmungsbeibehaltung	873
§ 133 Schutz der Gläubiger und der Inhaber von Sonderrechten	884
§ 134 Schutz der Gläubiger in besonderen Fällen	903

Dritter Abschnitt
Spaltung zur Neugründung

§ 135 Anzuwendende Vorschriften	911
§ 136 Spaltungsplan	915
§ 137 Anmeldung und Eintragung der neuen Rechtsträger und der Spaltung	917

Zweiter Teil
Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt
Spaltung unter Beteiligung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung

§ 138 Sachgründungsbericht	921
§ 139 Herabsetzung des Stammkapitals	923
§ 140 Anmeldung der Abspaltung oder der Ausgliederung	929

Zweiter Abschnitt
**Spaltung unter Beteiligung von Aktiengesellschaften und
Kommanditgesellschaften auf Aktien**

§ 141 Ausschluss der Spaltung	932
§ 142 Spaltung mit Kapitalerhöhung; Spaltungsbericht	935
§ 142a Verpflichtungen nach § 72a	938
§ 143 Verhältniswahrende Spaltung zur Neugründung	940
§ 144 Gründungsbericht und Gründungsprüfung	942
§ 145 Herabsetzung des Grundkapitals	944
§ 146 Anmeldung der Abspaltung oder der Ausgliederung	948

Dritter Abschnitt
Spaltung unter Beteiligung eingetragener Genossenschaften

Vor §§ 147, 148	951
§ 147 Möglichkeit der Spaltung	952
§ 148 Anmeldung der Abspaltung oder der Ausgliederung	953

Vierter Abschnitt
Spaltung unter Beteiligung rechtsfähiger Vereine

§ 149 Möglichkeit der Spaltung	955
--------------------------------------	-----

Fünfter Abschnitt
Spaltung unter Beteiligung genossenschaftlicher Prüfungsverbände

§ 150 Möglichkeit der Spaltung	957
--------------------------------------	-----

Sechster Abschnitt	
Spaltung unter Beteiligung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	
§ 151	Möglichkeit der Spaltung 958
Siebenter Abschnitt	
Ausgliederung aus dem Vermögen eines Einzelkaufmanns	
Erster Unterabschnitt Möglichkeit der Ausgliederung	
§ 152	Übernehmende oder neue Rechtsträger 967
Zweiter Unterabschnitt Ausgliederung zur Aufnahme	
§ 153	Ausgliederungsbericht 982
§ 154	Eintragung der Ausgliederung 984
§ 155	Wirkungen der Ausgliederung 988
§ 156	Haftung des Einzelkaufmanns 992
§ 157	Zeitliche Begrenzung der Haftung für übertragene Verbindlichkeiten 996
Dritter Unterabschnitt Ausgliederung zur Neugründung	
§ 158	Anzuwendende Vorschriften 1000
§ 159	Sachgründungsbericht, Gründungsbericht und Gründungsprüfung 1002
§ 160	Anmeldung und Eintragung 1006
Achter Abschnitt	
Ausgliederung aus dem Vermögen rechtsfähiger Stiftungen	
§ 161	Möglichkeit der Ausgliederung 1010
§ 162	Ausgliederungsbericht 1017
§ 163	Beschluß über den Vertrag 1019
§ 164	Genehmigung der Ausgliederung 1022
§ 165	Sachgründungsbericht und Gründungsbericht 1023
§ 166	Haftung der Stiftung 1024
§ 167	Zeitliche Begrenzung der Haftung für übertragene Verbindlichkeiten 1025
Neunter Abschnitt	
Ausgliederung aus dem Vermögen von Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften	
§ 168	Möglichkeit der Ausgliederung 1026
§ 169	Ausgliederungsbericht; Ausgliederungsbeschluß 1032
§ 170	Sachgründungsbericht und Gründungsbericht 1034
§ 171	Wirksamwerden der Ausgliederung 1035
§ 172	Haftung der Körperschaft oder des Zusammenschlusses 1036
§ 173	Zeitliche Begrenzung der Haftung für übertragene Verbindlichkeiten 1037

**Viertes Buch
Vermögensübertragung**

**Erster Teil
Möglichkeit der Vermögensübertragung**

§ 174 Arten der Vermögensübertragung	1038
§ 175 Beteiligte Rechtsträger	1047

**Zweiter Teil
Übertragung des Vermögens oder von Vermögensteilen einer
Kapitalgesellschaft auf die öffentliche Hand**

**Erster Abschnitt
Vollübertragung**

§ 176 Anwendung der Verschmelzungsvorschriften	1055
--	------

**Zweiter Abschnitt
Teilübertragung**

§ 177 Anwendung der Spaltungsvorschriften	1061
---	------

**Dritter Teil
Vermögensübertragung unter Versicherungsunternehmen**

**Erster Abschnitt
Übertragung des Vermögens einer Aktiengesellschaft auf
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit oder öffentlich-rechtliche
Versicherungsunternehmen**

Erster Unterabschnitt Vollübertragung

Vor §§ 178 ff.	1064
§ 178 Anwendung der Verschmelzungsvorschriften	1065

Zweiter Unterabschnitt Teilübertragung

§ 179 Anwendung der Spaltungsvorschriften	1071
---	------

**Zweiter Abschnitt
Übertragung des Vermögens eines Versicherungsvereins auf
Gegenseitigkeit auf Aktiengesellschaften oder öffentlich-rechtliche
Versicherungsunternehmen**

Erster Unterabschnitt Vollübertragung

§ 180 Anwendung der Verschmelzungsvorschriften	1074
§ 181 Gewährung der Gegenleistung	1077
§ 182 Unterrichtung der Mitglieder	1080
§ 183 Bestellung eines Treuhänders	1082

Zweiter Unterabschnitt Teilübertragung

§ 184 Anwendung der Spaltungsvorschriften 1083

Dritter Abschnitt

**Übertragung des Vermögens eines kleineren Versicherungsvereins auf
Gegenseitigkeit auf eine Aktiengesellschaft oder auf ein öffentlich-
rechtliches Versicherungsunternehmen**

§ 185 Möglichkeit der Vermögensübertragung 1086
§ 186 Anzuwendende Vorschriften 1086
§ 187 Bekanntmachung der Vermögensübertragung 1088

Vierter Abschnitt

**Übertragung des Vermögens eines öffentlich-rechtlichen
Versicherungsunternehmens auf Aktiengesellschaften oder
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit**

Erster Unterabschnitt Vollübertragung

§ 188 Anwendung der Verschmelzungsvorschriften 1089

Zweiter Unterabschnitt Teilübertragung

§ 189 Anwendung der Spaltungsvorschriften 1091

Fünftes Buch

Formwechsel

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 190 Allgemeiner Anwendungsbereich 1094
§ 191 Einbezogene Rechtsträger 1111
§ 192 Formwechselbericht 1117
§ 193 Formwechselbeschluss 1123
§ 194 Inhalt des Formwechselbeschlusses 1128
§ 195 Befristung und Ausschluß von Klagen gegen den Formwechselbeschluss ... 1134
§ 196 Verbesserung des Beteiligungsverhältnisses 1138
§ 197 Anzuwendende Gründungsvorschriften 1140
§ 198 Anmeldung des Formwechsels 1144
§ 199 Anlagen der Anmeldung 1150
§ 200 Firma oder Name des Rechtsträgers 1154
§ 201 Bekanntmachung des Formwechsels 1157
§ 202 Wirkungen der Eintragung 1158
§ 203 Amtsdauer von Aufsichtsratsmitgliedern 1164
§ 204 Schutz der Gläubiger und der Inhaber von Sonderrechten 1166
§ 205 Schadenersatzpflicht der Verwaltungsträger des formwechselnden
Rechtsträgers 1167

§ 206	Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs	1169
§ 207	Angebot der Barabfindung	1172
§ 208	Inhalt des Anspruchs auf Barabfindung und Prüfung der Barabfindung	1177
§ 209	Annahme des Angebots	1179
§ 210	Ausschluß von Klagen gegen den Formwechselbeschluss	1180
§ 211	Anderweitige Veräußerung	1181
§ 212	Gerichtliche Nachprüfung der Abfindung	1184
§ 213	Unbekannte Aktionäre	1185

**Zweiter Teil
Besondere Vorschriften**

**Erster Abschnitt
Formwechsel von Personengesellschaften**

**Erster Unterabschnitt Formwechsel von Gesellschaften bürgerlichen Rechts
und Personenhandelsgesellschaften**

§ 214	Möglichkeit des Formwechsels	1188
§ 215	Umwandlungsbericht	1193
§ 216	Unterrichtung der Gesellschafter	1197
§ 217	Beschluß der Gesellschafterversammlung	1203
§ 218	Inhalt des Formwechselbeschlusses	1212
§ 219	Rechtsstellung als Gründer	1224
§ 220	Kapitalschutz	1227
§ 221	Beitritt persönlich haftender Gesellschafter	1234
§ 222	Anmeldung des Formwechsels	1236
§ 223	Anlagen der Anmeldung	1239
§ 224	Fortdauer und zeitliche Begrenzung der persönlichen Haftung	1241
§ 225	Prüfung des Abfindungsangebots	1246

Zweiter Unterabschnitt Formwechsel von Partnerschaftsgesellschaften

§ 225a	Möglichkeit des Formwechsels	1249
§ 225b	Formwechselbericht und Unterrichtung der Partner	1250
§ 225c	Anzuwendende Vorschriften	1252

**Zweiter Abschnitt
Formwechsel von Kapitalgesellschaften**

Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 226	Möglichkeit des Formwechsels	1253
§ 227	Nicht anzuwendende Vorschriften	1256

Zweiter Unterabschnitt Formwechsel in eine Personengesellschaft

§ 228	Möglichkeit des Formwechsels	1258
-------	------------------------------------	------

§ 229 (aufgehoben)	1264
§ 230 Vorbereitung der Versammlung der Anteilshaber	1264
§ 231 Mitteilung des Abfindungsangebots	1271
§ 232 Durchführung der Versammlung der Anteilshaber	1274
§ 233 Beschluß der Versammlung der Anteilshaber	1277
§ 234 Inhalt des Formwechselbeschlusses	1284
§ 235 Anmeldung des Formwechsels	1287
§ 236 Wirkungen des Formwechsels	1288
§ 237 Fortdauer und zeitliche Begrenzung der persönlichen Haftung	1290

Dritter Unterabschnitt Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform

§ 238 Vorbereitung der Versammlung der Anteilshaber	1291
§ 239 Durchführung der Versammlung der Anteilshaber	1293
§ 240 Beschluß der Versammlung der Anteilshaber	1294
§ 241 Zustimmungserfordernisse beim Formwechsel einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung	1302
§ 242 Zustimmungserfordernis beim Formwechsel einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien	1309
§ 243 Inhalt des Formwechselbeschlusses	1312
§ 244 Niederschrift über den Formwechselbeschluss; Gesellschaftsvertrag	1320
§ 245 Rechtsstellung als Gründer; Kapitalschutz	1323
§ 246 Anmeldung des Formwechsels	1333
§ 247 Wirkungen des Formwechsels	1337
§ 248 Umtausch der Anteile	1341
§ 248a Gewährung zusätzlicher Aktien	1350
§ 249 Gläubigerschutz	1351
§ 250 Nicht anzuwendende Vorschriften	1351

Vierter Unterabschnitt Formwechsel in eine eingetragene Genossenschaft

§ 251 Vorbereitung und Durchführung der Versammlung der Anteilshaber	1353
§ 252 Beschluß der Versammlung der Anteilshaber	1354
§ 253 Inhalt des Formwechselbeschlusses	1356
§ 254 Anmeldung des Formwechsels	1356
§ 255 Wirkungen des Formwechsels	1357
§ 256 Geschäftsguthaben; Benachrichtigung der Mitglieder	1359
§ 257 Gläubigerschutz	1360

**Dritter Abschnitt
Formwechsel eingetragener Genossenschaften**

§ 258 Möglichkeit des Formwechsels	1361
§ 259 Gutachten des Prüfungsverbandes	1363

§ 260	Vorbereitung der Generalversammlung	1365
§ 261	Durchführung der Generalversammlung	1368
§ 262	Beschluß der Generalversammlung	1370
§ 263	Inhalt des Formwechselbeschlusses	1373
§ 264	Kapitalschutz	1376
§ 265	Anmeldung des Formwechsels	1378
§ 266	Wirkungen des Formwechsels	1379
§ 267	Benachrichtigung der Anteilsinhaber	1380
§ 268	Aufforderung an die Aktionäre; Veräußerung von Aktien	1381
§ 269	Hauptversammlungsbeschlüsse; genehmigtes Kapital	1383
§ 270	Abfindungsangebot	1383
§ 271	Fortdauer der Nachschußpflicht	1385

**Vierter Abschnitt
Formwechsel rechtsfähiger Vereine**

Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 272	Möglichkeit des Formwechsels	1386
-------	------------------------------------	------

Zweiter Unterabschnitt Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft

§ 273	Möglichkeit des Formwechsels	1390
§ 274	Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung	1390
§ 275	Beschluß der Mitgliederversammlung	1394
§ 276	Inhalt des Formwechselbeschlusses	1396
§ 277	Kapitalschutz	1399
§ 278	Anmeldung des Formwechsels	1400
§ 279	(aufgehoben)	1402
§ 280	Wirkungen des Formwechsels	1402
§ 281	Benachrichtigung der Anteilsinhaber; Veräußerung von Aktien; Hauptversammlungsbeschlüsse	1403
§ 282	Abfindungsangebot	1404

Dritter Unterabschnitt Formwechsel in eine eingetragene Genossenschaft

§ 283	Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung	1406
§ 284	Beschluß der Mitgliederversammlung	1406
§ 285	Inhalt des Formwechselbeschlusses	1408
§ 286	Anmeldung des Formwechsels	1409
§ 287	(aufgehoben)	1410
§ 288	Wirkungen des Formwechsels	1410
§ 289	Geschäftsguthaben; Benachrichtigung der Mitglieder	1412
§ 290	Abfindungsangebot	1413

Fünfter Abschnitt

Formwechsel von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit

§ 291	Möglichkeit des Formwechsels	1414
§ 292	Vorbereitung und Durchführung der Versammlung der obersten Vertretung	1415
§ 293	Beschluß der obersten Vertretung	1415
§ 294	Inhalt des Formwechselbeschlusses	1416
§ 295	Kapitalschutz	1417
§ 296	Anmeldung des Formwechsels	1417
§ 297	(aufgehoben)	1418
§ 298	Wirkungen des Formwechsels	1418
§ 299	Benachrichtigung der Aktionäre; Veräußerung von Aktien; Hauptversammlungsbeschlüsse	1418
§ 300	Abfindungsangebot	1419

Sechster Abschnitt

Formwechsel von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

§ 301	Möglichkeit des Formwechsels	1419
§ 302	Anzuwendende Vorschriften	1425
§ 303	Kapitalschutz; Zustimmungserfordernisse	1429
§ 304	Wirksamwerden des Formwechsels	1431

Sechstes Buch

Grenzüberschreitende Umwandlung

Erster Teil

Grenzüberschreitende Verschmelzung

Vor §§ 305 ff.	1436
§ 305	Grenzüberschreitende Verschmelzung	1443
§ 306	Verschmelzungsfähige Gesellschaften	1450
§ 307	Verschmelzungsplan	1455
§ 308	Bekanntmachung des Verschmelzungsplans	1470
§ 309	Verschmelzungsbericht	1477
§ 310	Zugänglichmachung des Verschmelzungsberichts	1483
§ 311	Verschmelzungsprüfung	1486
§ 312	Zustimmung der Anteilsinhaber	1490
§ 313	Barabfindung	1496
§ 314	Schutz der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft	1504
§ 315	Anmeldung der Verschmelzung	1510
§ 316	Verschmelzungsbescheinigung	1517
§ 317	Informationen des Registergerichts	1524
§ 318	Eintragung der grenzüberschreitenden Verschmelzung	1528

§ 319 Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union	1533
---	------

Zweiter Teil
Grenzüberschreitende Spaltung

§ 320 Grenzüberschreitende Spaltung	1537
§ 320 <i>alt Aufhebung des Umwandlungsgesetzes 1969</i>	1545
§ 321 Spaltungsfähige Gesellschaften	1545
§ 322 Spaltungsplan	1551
§ 323 Bekanntmachung des Spaltungsplans	1567
§ 324 Spaltungsbericht	1571
§ 325 Spaltungsprüfung	1590
§ 326 Zustimmung der Anteilshaber	1594
§ 327 Barabfindung	1600
§ 328 Schutz der Gläubiger der übertragenden Gesellschaft	1607
§ 329 Anmeldung und Spaltungsbescheinigung	1616
§ 330 Eintragung der grenzüberschreitenden Hinausspaltung	1634
§ 331 Eintragung der neuen Gesellschaft	1637
§ 332 Spaltung zur Aufnahme	1644

Dritter Teil
Grenzüberschreitender Formwechsel

Vor §§ 333 ff.	1649
§ 333 Grenzüberschreitender Formwechsel	1664
§ 334 Formwechselfähige Gesellschaften	1678
§ 335 Formwechselplan	1684
§ 336 Bekanntmachung des Formwechselplans	1702
§ 337 Formwechselbericht	1706
§ 338 Formwechselprüfung	1727
§ 339 Zustimmung der Anteilshaber	1731
§ 340 Barabfindung	1737
§ 341 Gläubigerschutz	1746
§ 342 Anmeldung des Formwechsels	1755
§ 343 Formwechselbescheinigung	1765
§ 344 Informationen des Registergerichts	1779
§ 345 Eintragung des grenzüberschreitenden Hereinformwechsels	1783

Siebentes Buch
Strafvorschriften und Zwangsgelder

§ 346 Unrichtige Darstellung	1794
§ 347 Verletzung der Berichtspflicht	1800

§ 348 Falsche Angaben	1803
§ 349 Verletzung der Geheimhaltungspflicht	1806
§ 350 Zwangsgelder	1811

Achtes Buch

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 351 Umwandlung alter juristischer Personen	1815
§ 352 Eingeleitete Umwandlungen; Umstellung auf den Euro	1816
§ 353 Enthftung bei Altverbindlichkeiten	1818
§ 354 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie, zum Dritten Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes und zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz	1821
§ 355 Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie	1823
Anhang 1 Umwandlungsrecht der Europäischen Aktiengesellschaft	1826
Anhang 2 Umwandlungs-Kostenrecht	1906

Umwandlungssteuergesetz (UmwStG)

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	1935
§ 2 Steuerliche Rückwirkung	1958

Zweiter Teil

Vermögensübergang bei Verschmelzung auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person und Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft

§ 3 Wertansätze in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft	1972
§ 4 Auswirkungen auf den Gewinn des übernehmenden Rechtsträgers	1990
§ 5 Besteuerung der Anteilseigner der übertragenden Körperschaft	2006
§ 6 Gewinnerhöhung durch Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten	2013
§ 7 Besteuerung offener Rücklagen	2023
§ 8 Vermögensübergang auf einen Rechtsträger ohne Betriebsvermögen	2030
§ 9 Formwechsel in eine Personengesellschaft	2036
§ 10 (aufgehoben)	2042

Dritter Teil
Verschmelzung oder Vermögensübertragung (Vollübertragung)
auf eine andere Körperschaft

§ 11	Wertansätze in der steuerlichen Schlussbilanz der übertragenden Körperschaft	2043
§ 12	Auswirkungen auf den Gewinn der übernehmenden Körperschaft	2131
§ 13	Besteuerung der Anteilseigner der übertragenden Körperschaft	2173
§ 14	(weggefallen)	2191

Vierter Teil
Aufspaltung, Abspaltung und Vermögensübertragung (Teilübertragung)

§ 15	Aufspaltung, Abspaltung und Teilübertragung auf andere Körperschaften	2191
§ 16	Aufspaltung oder Abspaltung auf eine Personengesellschaft	2228

Fünfter Teil
Gewerbesteuer

§ 17	(weggefallen)	2232
§ 18	Gewerbesteuer bei Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person sowie bei Formwechsel in eine Personengesellschaft	2232
§ 19	Gewerbesteuer bei Vermögensübergang auf eine andere Körperschaft	2240

Sechster Teil
Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft und Anteilstausch

§ 20	Einbringung von Unternehmensteilen in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft	2244
§ 21	Bewertung der Anteile beim Anteilstausch	2299
§ 22	Besteuerung des Anteilseigners	2327
§ 23	Auswirkungen bei der übernehmenden Gesellschaft	2370

Siebter Teil
Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils in eine Personengesellschaft

§ 24	Einbringung von Betriebsvermögen in eine Personengesellschaft	2403
------	---	------

Achter Teil
Formwechsel einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft

§ 25	Entsprechende Anwendung des Sechsten Teils	2432
------	--	------

**Neunter Teil
Verhinderung von Missbräuchen**

§ 26 (weggefallen) 2442

**Zehnter Teil
Anwendungsvorschriften und Ermächtigung**

§ 27 Anwendungsvorschriften 2443
§ 28 Bekanntmachungserlaubnis 2454

**Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren
(Spruchverfahrensgesetz – SpruchG)**

§ 1 Anwendungsbereich 2457
§ 2 Zuständigkeit 2464
§ 3 Antragsberechtigung 2469
§ 4 Antragsfrist und Antragsbegründung 2472
§ 5 Antragsgegner 2477
§ 5a Vertretung durch einen Rechtsanwalt 2478
§ 6 Gemeinsamer Vertreter 2479
§ 6a Gemeinsamer Vertreter bei Gründung einer SE 2490
§ 6b Gemeinsamer Vertreter bei Gründung einer Europäischen
Genossenschaft 2495
§ 6c Grenzüberschreitende Umwandlungen 2496
§ 7 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung 2502
§ 8 Mündliche Verhandlung 2508
§ 9 Verfahrensförderungspflicht 2510
§ 10 Verletzung der Verfahrensförderungspflicht 2514
§ 10a Gewährung zusätzlicher Aktien 2521
§ 11 Gerichtliche Entscheidung; Gütliche Einigung 2526
Anhang § 11 SpruchG: Unternehmensbewertung 2535
§ 11a Ermittlung der Kompensation durch das Gericht 2629
§ 12 Beschwerde 2633
§ 13 Wirkung der Entscheidung 2645
§ 14 Bekanntmachung der Entscheidung 2647
§ 15 Kosten 2649
§ 16 Zuständigkeit bei Leistungsklage 2654
§ 17 Allgemeine Bestimmungen; Übergangsvorschrift 2655

Stichwortverzeichnis 2659

Bearbeiterverzeichnis

Im Einzelnen haben bearbeitet:

Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt *Dr. Markus Althoff*, Ahrensburg/Hamburg
(UmwG §§ 190–213, 226–250)

Steuerberater Dipl.-Kfm. *Dr. Rudolf Graf von Ballestrem*, Gröbenzell (UmwStG §§ 13, 23)

Rechtsanwalt *Dr. Bodo Bender*, Frankfurt/Main
(UmwStG § 21; 22 [gemeinsam mit *Bracksiek*])

Rechtsanwalt Prof. *Dr. Lars Böttcher*, München
(UmwG Einleitung, §§ 1–7; 8–14 [gemeinsam mit *Goslar*]; 15, 23; 24 [gemeinsam mit *Bracksiek*]; 152–160 [gemeinsam mit *Herwig*]; 346–350 [gemeinsam mit *Helck*];
SpruchG §§ 1, 16–17)

Rechtsanwalt *Dr. Tim Bracksiek*, Frankfurt/Main (UmwG § 24 [gemeinsam mit *Böttcher*];
UmwStG 22 [gemeinsam mit *Bender*])

Notar *Dr. Andreas Bürger*, Köln (UmwG §§ 251–271, 291–300)

Rechtsanwalt *Dr. Michael Burg*, Köln
(UmwG §§ 25–35, 36–42, 141–146 [gemeinsam mit *Nordhues*])

Notar *Dr. Thomas Diehn*, LL.M. (Harvard), Hamburg (Anhang Kostenrecht)

Rechtsanwalt *Johannes Fein*, Fachanwalt für Steuerrecht, Frankfurt/Main
(UmwG §§ 161–173)

Rechtsanwalt *Henning Fischer*, Oftersheim (UmwG §§ 99–104a, 123–131, 133–140; 149)

Rechtsanwalt *Dr. Marcus Geschwandtner*, Bonn
(UmwG §§ 79–98, 105–108, Vor 147, 148, 147–148, 150)

Steuerberater Dipl.-Kfm. *Dr. Christoph Götz*, München
(UmwStG § 20 [gemeinsam mit *Widmayer*]; 25)

Rechtsanwalt *Sebastian Goslar*, Düsseldorf
(UmwG §§ 8–14 [gemeinsam mit *Böttcher*];
SpruchG §§ 2–5a, 7–8, 13–15 [gemeinsam mit *Wilsing*])

Rechtsanwalt und Notar *Dr. Oliver Habighorst*, Fachanwalt für Steuerrecht, Frankfurt/Main (UmwG, §§ 60–78)

Rechtsanwalt *Dr. Thomas Helck*, München (UmwG §§ 346–350 [gemeinsam mit *Böttcher*])

Rechtsanwalt und Notar *Dr. Jörg Herwig*, Frankfurt/Main
(UmwG §§ 152–160 [gemeinsam mit *Böttcher*])

Steuerberater *Dr. Dino Höppner*, M.Sc., Berlin
(UmwStG §§ 1–10 [gemeinsam mit *Leitsch*])

Rechtsanwalt und Steuerberater *Roland Hummel*, LL.M., Erlangen (UmwStG § 12)

Rechtsanwalt Dipl.-Vw. *Dr. Philipp Jaspers*, M.A., Frankfurt/Main
(UmwG §§ Vor 45a ff, 45a–45e, 120–122, Anhang SE; SpruchG §§ 6–6c, 9–12;
Anhang § 11 [gemeinsam mit *Posch*])

Rechtsanwältin *Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn*, Fachanwältin für Versicherungsrecht,
Düsseldorf (UmwG §§ 109–119, 151, 174–177)

Prof. Dr. Detlef Kleindiek, Universität Bielefeld (UmwG §§ 46–59)

Rechtsanwalt und Steuerberater *Dr. Gunnar Knorr*, Köln (UmwStG § 24)

Rechtsanwalt *Dr. Jan-Felix Kumkar*, Frankfurt/Main
(UmwG §§ 320 alt, 351–355 [gemeinsam mit *L. Kumkar*])

Jun.Prof. *Dr. Lea Katharina Kumkar*, Universität Trier
(UmwG §§ 320 alt, 351–355 [gemeinsam mit *J.-F. Kumkar*])

Prof. Dr. Sebastian Leitsch, Technische Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS)
(UmwStG §§ 1–10 [gemeinsam mit *Höppner*])

Rechtsanwalt *Patrick Narr*, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Hamburg
(UmwG §§ 214–225c, 272–290, 301–304)

Rechtsanwalt und Notar *Dr. Patrick Nordhues*, Essen
(UmwG §§ 25–35, 36–42, 141–146 [gemeinsam mit *Burg*])

Prof. Dr. Peter N. Posch, TU Dortmund (SpruchG Anhang § 11 [gemeinsam mit *Jaspers*])

Rechtsanwalt *Hendrik Röger*, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Hamburg
(UmwG §§ 35a, 132, 132a)

Rechtsanwalt und Steuerberater *Dr. Uwe Scholz*, Bonn (UmwStG §§ 15–16)

Steuerberater *Jörg Schrade*, München (UmwStG § 11)

Richter am Amtsgericht *Dr. phil. Dr. jur. Christian Schulte*, M.A., Berlin (UmwG §§ 16–22)

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. *Markus Sellmann*, Köln
(UmwStG §§ 18–19, 27–28)

Rechtsanwältin und Notarin *Dr. Julia Sitter*, Frankfurt/Main
(UmwG Vor §§ 305 ff., 305–319)

Prof. Dr. Sascha Stiegler, LL.M., Professor für Privat- und Wirtschaftsrecht, Berlin
(UmwG §§ 320–332, Vor §§ 333 ff., 333–345)

Rechtsanwältin *Dr. Astrid Wagner*, Münster (UmwG §§ Vor 178, 178–189)

Steuerberater Dipl.-Kfm. *Dr. Gerhard Widmayer*, München
(UmwStG § 20 [gemeinsam mit *Götz*])

Rechtsanwalt *Prof. Dr. Hans-Ulrich Wilsing*, Düsseldorf
(SpruchG §§ 2–5a, 7–8, 13–15 [gemeinsam mit *Goslar*])

Umwandlungsgesetz (UmwG)

Vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, ber. 1995 I S. 428)
(FNA 4120-9-2)

zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Umsetzung der UmwandlungsRL und zur Änd.
weiterer Gesetze vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51)

Erstes Buch Möglichkeiten von Umwandlungen

Einleitung

I. Umwandlung als wirtschaftlich motivierte Umstrukturierung	1	2. Drei Phasen der Umwandlung	23
II. Entstehungsgeschichte des UmwG	4	VI. Einbettung in das System des Gesellschaftsrechts	27
III. Ziel und Schutzzweck des UmwG	12	1. Registerrecht	28
1. Anlegerschutz	13	2. Verhältnis zum Vertragskonzernrecht, §§ 293 ff., 319 ff. AktG	29
2. Gläubigerschutz	14	3. Ausstrahlungswirkung des Umwandlungsgesetzes	30
3. Arbeitnehmerschutz	15	4. Übernahmerechtliche Besonderheiten ..	31
IV. Gesetzssystematik	16	5. Arbeitsrechtliche Besonderheiten	37
V. Grundsätzlicher Ablauf des Umwandlungsvorganges	21	VII. Auslegungsgrundsätze	38
1. Vorwirkung von Umwandlungsvorgängen	22		

I. Umwandlung als wirtschaftlich motivierte Umstrukturierung

Das Umwandlungsrecht ist eng verwoben mit der wirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen. So wie die Wahl der Rechtsform bei der Gründung eines Unternehmensträgers frei ist, können sich im Laufe der Entwicklung des Unternehmens Umstände ergeben, die eine Veränderung innerhalb der Unternehmensstruktur oder gar eine Rechtsformänderung notwendig machen, um den **wirtschaftlichen Rahmenbedingungen** optimal Rechnung tragen zu können. Ausschlaggebende Umstände werden regelmäßig betriebswirtschaftlicher, organisatorischer oder steuerrechtlicher Art sein. In der Praxis stellt sich die Frage einer möglichen Umstrukturierung in zahlreichen Fällen.¹ So etwa für eine Spartenentrennung, dh Isolation einzelner Geschäftsbereiche, der Veräußerung von Unternehmensteilen bzw. – in umgekehrter Perspektive – der Konzerneingliederung nach Erwerb. Auch kann eine Veränderung der Konzernstruktur zur Zentralisierung oder Dezentralisierung oder zum Financial Restructuring in Betracht kommen; ebenso eine Transformation einer AG in eine GmbH oder eine Personengesellschaft zur Vermeidung aktienrechtlicher Publikationspflichten. Die für eine langfristige und erfolgreiche Tätigkeit am Markt erforderliche strategische Flexibilität eines Unternehmens kann nur verwirklicht werden, wenn sie durch die strukturelle Flexibilität der Rechtsform begleitet ist.² Denn eine Anpassung der betriebswirtschaftlichen Organisationsstruktur eines Unternehmens ist stets mit der rechtlichen Neuausrichtung des Rechtsträgers verbunden, der das Unternehmen trägt.³ Diese Flexibilität wird durch das UmwG umfassend sichergestellt. Es schafft die Voraussetzungen, wirtschaftliche Chan-

1 Ausf. Überblicke und weitere mögliche Szenarien bei Semler/Stengel/Leonard/Stengel Einl. A Rn. 4; Lutter/Lutter/Bayer Einl. Rn. 2 ff.; Kölner Komm UmwG/Dauner-Lieb Einl. A Rn. 10 ff.

2 Limmer Unternehmensumwandlung-HdB/Limmer Teil I Rn. 133 ff.; Lutter/Bayer Einl. I Rn. 2 ff. mit Beispielen aus der Praxis.

3 Limmer Unternehmensumwandlung-HdB/Limmer Teil I Rn. 109.

cen effektiv nutzen und wirtschaftliche Risiken vermeiden zu können und gewährleistet damit die langfristige Überlebensfähigkeit des Unternehmens. Daneben bestehen nur die Möglichkeiten aufwändiger Geschäftsführungsmaßnahmen nach dem AktG oder aber die Liquidation der Gesellschaft mit anschließender Neugründung.

- 2 Für die in der Praxis möglichen Konstellationen bietet das UmwG eine ausreichende Bandbreite: So kann eine Verschmelzung dienlich sein, Unternehmen zu größeren Einheiten zusammenzuführen, um etwaige Synergieeffekte zu nutzen oder eine Konzernstruktur zu bereinigen; ebenso ist eine Verschmelzung als Möglichkeit der Beendigung oder Sanierung des Unternehmens ohne langwierige Liquidation denkbar.⁴ Eine Spaltung kommt etwa für die Zerlegung von Unternehmen mit dem Ziel der Veräußerung einzelner Teile oder deren rechtlicher Verselbstständigung unter einer Holding-Struktur in Betracht. Durch die Möglichkeit des Formwechsels ist eine Anpassung an veränderte betriebswirtschaftliche oder steuerliche Rahmenbedingungen, wie auch die Vorbereitung eines Börsenganges oder eines Delistings möglich.
- 3 Der Umwandlungsvorgang nach UmwG ist ein formalisiertes Verfahren, das neben den genannten Vorteilen auch mit erheblicher **Zeitdauer** sowie mit nicht unerheblichen **Kosten** belastet sein kann. Abhängig von der für das Unternehmen geplanten Umstrukturierungsmaßnahme muss geprüft werden, ob das gewünschte Ziel nicht effektiver und kostengünstiger durch den Maßnahmenkatalog des allgemeinen Gesellschaftsrechts außerhalb des UmwG erreicht werden kann.⁵

II. Entstehungsgeschichte des UmwG

- 4 Ausgangspunkt für das heutige Umwandlungsrecht ist das zum 1.1.1995 in Kraft getretene UmwG.⁶ Darin erfolgte erstmalig eine Zusammenfassung der für Unternehmen zur Verfügung stehenden Umwandlungsarten in einem Gesetz.⁷ Dieses Vorhaben beruhte einerseits auf der alleinigen Entscheidung des deutschen Gesetzgebers, die vorhandenen umwandlungsrechtlichen Regelungen zusammenzuführen, andererseits inkorporierte der Gesetzgeber die bis dato implementierten **unionsrechtlichen Vorgaben** zur Vereinheitlichung des Umwandlungsrechts der Mitgliedstaaten.⁸
- 5 Bis zu diesem Zeitpunkt folgte der Gesetzgeber einer anderen Regelungstechnik. Zunächst waren die unterschiedlichen Möglichkeiten der rechtlichen Umstrukturierung und Umorganisation von Unternehmen an den betroffenen Rechtsträger geknüpft und im jeweiligen Einzelgesetz geregelt. Die umwandlungsrechtlich relevanten Vorschriften verteilten sich so auf das UmwG, AktG, GmbHG, GenG, KapErhG und VAG.⁹ Insgesamt war das Umwandlungsrecht unübersichtlich und einzelfallbezogen kodifiziert und darüber hinaus wesentlich beeinflusst von der rechtssystematischen Unterscheidung zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften.¹⁰ Zum anderen waren auch die einzelnen Umwandlungsvarianten unterschiedlich geregelt. Von der unter-

4 Weitere betriebswirtschaftliche und rechtliche Szenarien bei Semler/Stengel/Leonard/Stengel Einl. A Rn. 4 f.

5 Dazu unter → § 1 Rn. 37 ff.

6 Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwBerG) vom 28.10.1994, BGBl. I 3210.

7 Zum Gesetzgebungsverfahren s. Lutter/Bayer Einl. I Rn. 5, 8 ff.; Semler/Stengel/Leonard/Stengel Einl. A Rn. 19 ff.; zur Entwicklung des Umwandlungsrechts

ausf. Bayer/Habersack/Veil, Aktienrecht im Wandel, Bd. II, 2007, § 24; Schmitt/Hörtnagel/Winter Einf. Rn. 1 ff.

8 Sagasser/Bula/Brünger Umwandlungen/Sagasser § 1 Rn. 2.

9 Die Gesetze konzentrierten sich dabei auf Regelungen zur Verschmelzung des jeweiligen Rechtsträgers, vgl. Semler/Stengel/Leonard/Stengel Einl. A Rn. 13 ff.

10 Lutter/Bayer Einl. I Rn. 5.

schiedlichen Struktur der Personengesellschaften als Gesamthandsgemeinschaften und der Kapitalgesellschaften als juristischen Personen war die Frage abhängig, ob ein identitätswahrender Rechtsformwechsel möglich war (so von AG zu AG) oder ob eine Übertragung des gesamten Vermögens notwendig war (sog. Übertragende Umwandlung).¹¹ Als Unterfall der übertragenden Umwandlung waren die verschmelzende Umwandlung (etwa von AG zur OHG) und die errichtende Umwandlung (etwa von PersHandelsGes zur GmbH) vorgesehen. Mit der Bewältigung dieser systematischen Besonderheiten zwischen Kapital- und Personengesellschaften beschäftigte sich das UmwG in den Fassungen von 1934, 1957 und 1969. Es bildete somit in den Fassungen vor 1995 nur einen Teilbereich des Umwandlungsrechts ab.¹²

Mit der Zusammenfassung im UmwG 1995 schuf der Gesetzgeber ein modernes Umwandlungsrecht und zog die bisherigen Einzelregelungen auf eine abstraktere Ebene.¹³ Die Umwandlungsmöglichkeiten wurden dabei deutlich erweitert, indem bestehende Lücken geschlossen wurden und nun im Grundsatz allen in Deutschland gängigen Gesellschaftsformen die Umwandlung – wenn auch teilweise nur eingeschränkt – eröffnet ist. Dies entsprach dem Bedürfnis der Praxis nach einem funktionsfähigen Regime für Unternehmensumstrukturierungen, die bisher teilweise über komplizierte und steuerrechtlich nachteilige Einzelrechtsübertragungen vollzogen werden mussten.¹⁴ Der unionsrechtliche Einfluss beschränkte sich bis dato auf wenige Umwandlungsfälle.¹⁵ Bereits in der **Kapitalrichtlinie**¹⁶ war die Angleichung des Verschmelzungsrechts der Mitgliedstaaten eingeleitet, indem bei der Umwandlung einer anderen Gesellschaft in eine AG grundlegende Kapitalschutzgarantien, insbes. die Gründungsvorschriften des Aktienrechts, einzuhalten waren. Die **Arbeitnehmerschutzrichtlinie**¹⁷ legte ein bestimmtes Schutzniveau für die Arbeitnehmer im Falle eines Betriebsüberganges fest. Mit der darauf folgenden **Verschmelzungsrichtlinie**¹⁸ wurden Vorgaben zur Verschmelzung von Aktiengesellschaften etabliert und mit der **Spaltungsrichtlinie**¹⁹ eine Regelung der Aufspaltung einer AG zur Neugründung oder zur Aufnahme geschaffen. Innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens zum UmwG mussten jedoch gleich mehrere Hürden überwunden werden. Die deutsche Wiedervereinigung sorgte einerseits zwar für eine Verzögerung, erlaubte aber auch, auf bereits gewonnene Erkenntnisse im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zurückzugreifen. So wurde etwa die Spaltung, deren Einführung die Spaltungsrichtlinie den Mitgliedstaaten offenließ,²⁰ erstmals im deutschen Recht zur Reorganisation der ehemaligen landwirtschaftlichen Produktionsgemeinschaften (LwAnpG)²¹ sowie des volkseigenen Vermögens²² und schließlich der

11 Lutter/Bayer Einl. I Rn. 6.

12 Kölner Komm UmwG/Dauner-Lieb Einl. A Rn. 7; krit. zu dieser Entwicklung K. Schmidt FS Heinsius S. 715.

13 Maulbetsch/Klumpff/Rose/Maulbetsch Einl. Rn. 1 ist der Auffassung, die Bedeutung könne nicht hoch genug eingeschätzt werden; ebenso Widmann/Mayer/Mayer UmwG Einf. Rn. 1.

14 Bayer/Habersack/Veil, Aktienrecht im Wandel, Bd. II, 2007, § 24 Rn. 4; Semler/Stengel/Leonard/Stengel Einl. A Rn. 21.

15 Im Überblick Kölner Komm UmwG/Dauner-Lieb Einl. A Rn. 26 ff.; Lutter/Bayer Einl. I Rn. 22 f.

16 Zweite gesellschaftsrechtliche Richtlinie vom 13.12.1976, ABl. L 26 vom 31.1.1977.

17 Richtlinie 77/187/EWG vom 14.2.1977.

18 Dritte gesellschaftsrechtliche Richtlinie vom 9.10.1978, ABl. 1987 L 295 vom 20.10.1987.

19 Sechste gesellschaftsrechtliche Richtlinie vom 10.12.1982, ABl. 1982 L 278 vom 31.12.1982.

20 Sechste gesellschaftsrechtliche Richtlinie vom 10.12.1982, ABl. 1982 L 278 vom 31.12.1982.

21 Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik vom 29.6.1990, GBl. DDR I 642.

22 Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom 17.6.1990, GBl. DDR I 300.

von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen (SpTruG)²³ angewendet.²⁴ Auch die Gestaltung einer tragfähigen Regelung arbeits- und mitbestimmungsrechtlicher Belange war höchst umstritten.²⁵

- 7 Nach 1995 erfuhr das UmwG wesentliche Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des UmwG, des PartGG und anderer Gesetze vom 27.7.1998,²⁶ wodurch die Partnerschaftsgesellschaften als umwandlungsfähige Rechtsträger integriert wurden.²⁷ Das Spruchverfahrensneuordnungsgesetz vom 12.6.2003²⁸ führte die zersplitterten Vorschriften zum Spruchverfahren in ein einheitliches Spruchverfahrensgesetz zusammen. Das Dritte Gesetz zur Änderung des UmwG brachte weitere Vereinfachungen bei (Konzern-)Verschmelzungen und Spaltungen.²⁹
- 8 Den Bedürfnissen der Rechtspraxis folgend, wurde durch die Europäische Union sowie den EuGH die **Möglichkeit grenzüberschreitender Umwandlungen** ermöglicht und ausgebaut.³⁰ Das Zweite Gesetz zur Änderung des UmwG vom 19.4.2007³¹ implementierte die Verschmelzungsrichtlinie³² in das Umwandlungsrecht, mit der erstmals die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften geregelt wurde (§§ 122a ff.). Davon waren die grenzüberschreitende Spaltung, Vermögensübertragung sowie der Formwechsel nicht erfasst.³³ Gleichzeitig wurden die Verschmelzung und die Spaltung insoweit vereinfacht, als dass die Gesellschaft auf die Anteilsgewährung verzichten kann, sofern alle Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers darauf verzichten. Der EuGH setzte seine Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit und zur grenzüberschreitenden Mobilität von Unternehmen im EU-Binnenmarkt fort³⁴ und beschleunigte damit auch die europäische Gesetzgebung zur grenzüberschreitenden Mobilität von Unternehmen.
- 9 Durch das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU („Brexit“) mussten die Regelungen zur grenzüberschreitenden Verschmelzung in §§ 122a ff. aF kurzfristig erweitert werden, um die Hereinverschmelzung ausländischer Kapitalgesellschaften, insbes. der englischen Limited, unter möglicher Wahrung des persönlichen Haftungsausschlusses auf deutsche Personenhandelsgesellschaften (OHG/KG) zu ermöglichen. Durch § 122m aF wurde zudem eine Übergangsregelung für Verschmelzungen zwischen englischrechtlichen und deutschen Gesellschaften geschaffen, die zum Wirksamkeitsstichtag des Brexits noch nicht abgeschlossen waren.³⁵

23 Gesetz über die Spaltung der von der Treuhand verwalteten Unternehmen vom 5.4.1991, BGBl. I 854.

24 Schmitt/Hörtnagel/Winter Einf. Rn. 4; Lutter/Bayer Einl. I Rn. 10.

25 S. ausf. zum Gesetzgebungsverfahren Lutter/Bayer Einl. I Rn. 8 ff.; Semler/Stengel/Leonard/Stengel Einl. A Rn. 36.

26 BGBl. 1998 I 1878.

27 Ausf. zum Gesetzgebungsverfahren Limmer Unternehmensumwandlung-HdB/Neye Teil 1 Rn. 18 ff.; Maulbetsch/Klumpp/Rose/Maulbetsch Einl. Rn. 32 ff.

28 BGBl. 2003 I 838.

29 BGBl. 2011 I 1338; Sagasser/Bula/Brünger Umwandlungen/Sagasser § 1 Rn. 4; das Gesetz setzt gleichzeitig die Richtlinie 2009/109/EG vom 16.9.2009, ABl. L 259, 14 um.

30 Grundlegend die Entscheidung EuGH 13.12.2005 – C-411/03, Slg 2005, I-10805 – Sevic Systems; weitergehend → § 1 Rn. 18 ff. S. dazu ausf. Lutter ZGR 1990, 392 (413).

31 BGBl. 2007 I 542; ein zusammenfassender Überblick über die wesentlichen gesellschaftlichen Regelungen findet sich bei Limmer Unternehmensumwandlung-HdB/Neye Teil 1 Rn. 36 ff.

32 Zehnte gesellschaftsrechtliche Richtlinie 2005/56/EG vom 26.10.2005, ABl. L 310, 1 ff.

33 Zur flankierenden Rechtsprechung des EuGH → § 1 Rn. 18 ff., 22 ff.

34 Siehe insbes. EuGH 12.12.2017 – C-106/16, ECLI: EU:C:2017:804, GmbHR 2017, 1261 – Polbud zur durch die Niederlassungsfreiheit gedeckten isolierten Verlegung des Sitzungssitzes in einen anderen Mitgliedstaat unter Beibehaltung des tatsächlichen Verwaltungssitzes und Annahme einer Gesellschaftsform des Rechts des Zuzugsstaates.

35 RegE Viertes Gesetz zur Änderung des UmwG, BT-Dr. 19/5463, Begründung auf S. 7 ff.

Durch die GesR-RL³⁶ und die diese ändernde Umw-RL³⁷ sind weitreichende Änderungen für Kapitalgesellschaften (AG, SE, KGaA und GmbH) in Kraft getreten, ua zum grenzüberschreitenden Formwechsel (Art. 86a-86t GesR-RL) und zur grenzüberschreitenden Spaltung (Art. 160a-160u GesR-RL). Die Mitgliedstaaten mussten diese Änderungen und Ergänzungen bis zum 31.1.2023 in nationales Recht umsetzen. Der Referentenentwurf des BMJ aus April 2022 wurde im Juli 2022 im Wesentlichen unverändert im RegE umgesetzt. Nach umfangreichen Diskussionen wurde das Gesetz am 20.1.2023 verabschiedet und hat am 20.2.2023 den Bundesrat passiert; es ist am 1.3.2023 in Kraft getreten. Die Änderungen des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung (MgVG) und des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung (MgFSG) zum Schutz der Arbeitnehmermitbestimmung sind bereits zum 31.1.2023 in Kraft getreten. Grenzüberschreitende Umwandlungsvorgänge, die sich weiterhin auf Kapitalgesellschaften beschränken, sind nunmehr insgesamt in den §§ 305–345 geregelt.³⁸ Grenzüberschreitende Umwandlungen von Personenhandelsgesellschaften bleiben – mit Ausnahme von Sonderbestimmungen zum Brexit – weiterhin unregelt. Die Regelungen der GesR-RL zur grenzüberschreitenden Spaltung werden um die Spaltung zur Aufnahme ergänzt. Die Umsetzung der mitbestimmungsrechtlichen Richtlinienvorgaben erfolgte durch Änderungen des MgVG und die Implementierung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitendem Formwechsel und grenzüberschreitender Spaltung (MgFSG). Ferner wurde der Schutz von Minderheitsgesellschaftern und Gläubigern novelliert und ausgebaut.

Angesichts der fortschreitenden unionsrechtlichen Entwicklungen wird auch das heutige UmwG nur eine, wenn auch nunmehr umfassend europarechtlich modifizierte Momentaufnahme sein. Es muss sich auch weiterhin mit europarechtlichen Vorgaben zur Vereinheitlichung des Umwandlungsrechts auseinandersetzen und diesen auch genügen. Besonders die arbeitnehmer-, aktionärs- und gläubigerschützenden Vorschriften des deutschen Rechts stehen dabei vor harten Bewährungsproben.

Weitere Anpassungen und redaktionelle Änderungen erfolgten seit 1995 insbes. durch das Euroeinführungsgesetz (BGBl. 1998 I 559), das Stückaktengesetz (BGBl. 1998 I 590), das HRefG (BGBl. 1998 I 1474), das NaStraG (BGBl. 2001 I 123), das SMG (BGBl. 2001 I 42), das BetrVerfRefG (BGBl. 2001 I 1852), das EHUG (BGBl. 2006 I 2553), das SCEEG (BGBl. 2006 I 1911), das FGG-RG (BGBl. 2008 I 2586), das MoMiG (BGBl. 2008 I 2026), das BilMoG (BGBl. 2009 I 1102), das ARUG (BGBl. 2009 I 2479) sowie das Verk/Beka-ÄndG (BGBl. 2011 I 3044).³⁹

36 Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.6.2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. 2017 L 169, 46 vom 30.6.2017), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2021/23 (ABl. 2021 L 22, 1 vom 22.1.2021).

37 Richtlinie (EU) 2019/2121 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreiten-

de Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (ABl. 2019 L 321, 1 vom 12.12.2019, ABl. 2020 L 20, 24 vom 24.1.2020).

38 Siehe hierzu *J. Schmidt* NZG 2022, 635; *Heckschen/Knaier GmbH* 2022, 501; *Drinhausen/Keinath* BB 2022, 1346.

39 Ausf. Bayer/Habersack/*Veil*, Aktienrecht im Wandel, Bd. II, 2007, § 24; *Limmer Unternehmensumwandlung-HdB/Neye* Teil 1 Rn. 22 ff.

III. Ziel und Schutzzweck des UmwG

- 12 In der Zusammenführung der umwandlungsrechtlich relevanten Normen im UmwG unternahm der Gesetzgeber die **Bereinigung** überflüssiger Vorschriften⁴⁰ sowie sachlich nicht gerechtfertigter Unterschiede.⁴¹ Als Folge der Zusammenführung der Umwandlungsnormen aus den Einzelgesetzen sollten zudem bestehende Lücken aufgedeckt und geschlossen werden.⁴² Dies geschieht im UmwG zweistufig: Zum einen wurden bestimmte Umwandlungsarten bisher ausgeschlossenen Rechtsträgern zugänglich gemacht und zum anderen wurden neue Umwandlungsarten zur Vervollständigung hinzugefügt. Als erweiterte Umwandlungsformen sind die Verschmelzung von Personenhandelsgesellschaften (§§ 39 ff.) sowie die identitätswahrende Umwandlung zwischen Kapital- und Personengesellschaften entstanden. Auch die Spaltung wurde vollumfänglich in den Formen der Aufspaltung, Abspaltung und Ausgliederung berücksichtigt.⁴³ Innerhalb dieser umfassend gestalteten Neukonzeption wurde ferner der **Schutz einzelner Interessengruppen** besonders betont, die am Umwandlungsvorgang selbst nur unwesentlich beteiligt und damit vergleichsweise einflussarm sind. Als solche schutzwürdigen Interessen wurden diejenigen der Anleger (insbes. Minderheitsgesellschafter), Gesellschaftsgläubiger und Arbeitnehmer identifiziert und konsequent durch gesonderte Schutzmechanismen gesichert.⁴⁴

1. Anlegerschutz

- 13 Die Anleger (insbes. die Minderheitsgesellschafter) müssen sich der Gefahr ausgesetzt sehen, dass der **Wert ihrer Beteiligung** infolge einer Umstrukturierungsmaßnahme sinkt oder sie diese gar verlieren. So geht etwa infolge einer Verschmelzung oder Spaltung ihre Mitgliedschaft in der bisherigen Gestalt unter und im Falle einer Vermögensübertragung kann sie deutlich im Wert sinken, wenn das Unternehmen wertvolle Vermögensteile abgibt. Selbst wenn der Verlust durch Gewährung neuer Anteile in entsprechendem Umfang am übernehmenden Rechtsträger kompensiert wird (Grundsatz der Mitgliedschaftsperpetuierung, → § 1 Rn. 10), können Minderheitsgesellschafter daran oftmals kein Interesse haben. Der insoweit notwendige Anlegerschutz ist unabhängig von der konkreten Umwandlungsmaßnahme einheitlich im UmwG geregelt. Bereits im Vorfeld der von den Anteilsinhabern zu fassenden Beschlüsse haben die Anteilsinhaber konsequenterweise weitgehende und sanktionsbewehrte **Informationsrechte** gegenüber dem Rechtsträger. Grundsätzlich muss eine **Zustimmung** zur Umwandlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln erfolgen. Bei Personengesellschaften ist aufgrund der personalistischen Struktur grds. Einstimmigkeit erforderlich, vgl. § 43 Abs. 1. Darüber hinaus ist regelmäßig auch eine gesonderte **Prüfung des Verschmelzungsvorgangs** durch Wirtschaftsprüfer vorgesehen, die nur mit Zustimmung aller Anteilsinhaber entbehrlich ist. In bestimmten Fällen bestehen ferner Zustimmungsrechte

40 Wie etwa die Abschaffung der Regelung betreffend Kolonialgesellschaften und bergrechtlicher Gewerkschaften, vgl. Semler/Stengel/Leonard/*Stengel* Einl. A Rn. 19 ff.

41 So gab es für die Änderung der Rechtsform bis dato drei verschiedene Regelungstypen: identitätswahrenden Formwechsel der AG (§§ 362 ff. AktG aF), die verschmelzende Umwandlung (zB für AG in OHG, §§ 3 ff. UmwG aF) und die errichtende Umwandlung (zB für PersGes in GmbH, §§ 46 ff. UmwG aF) als Un-

terformen der übertragenden Umwandlung, vgl. Maulbetsch/Klumpp/Rose/*Maulbetsch* Einl. Rn. 5 ff.

42 Lutter/*Bayer* Einl. I Rn. 7; Semler/Stengel/Leonard/*Stengel* Einl. A Rn. 21.

43 Zuvor erfolgten diese Gestaltungsschritte über komplizierte Konstruktionen, s. etwa die Spaltungsfälle der Varta AG und der Löwenbräu AG; vgl. zu näheren Beispielen Lutter/*Bayer* Einl. I Rn. 2 ff.

44 Vgl. dazu die GesBegr., abgedruckt bei *Ganske* Umwandlungsrecht S. 13 ff.; Kölner Komm UmwG/*Dauner-Lieb* Einl. A Rn. 1ff.

einzelner Aktionäre sowie – im Falle unterschiedlicher Aktiegattungen – die Notwendigkeit von Sonderbeschlüssen nach den einzelnen Gattungen, vgl. § 13 Abs. 2. Als wohl deutlichstes Instrument des Anlegerschutzes wird die Möglichkeit **finanzieller Kompensation** vorgesehen. Der Anteilsinhaber wird dadurch vor einer wertmäßigen Einbuße seiner Beteiligung geschützt. Sollte es zu Vermögensschäden infolge eines unangemessenen Umtauschverhältnisses kommen, so bleibt die Umwandlung zwar wirksam (vgl. etwa §§ 20 Abs. 2, 131 Abs. 2), eröffnet jedoch eine Entschädigungszahlung. Diese Möglichkeiten reichen von einem Ausgleich in bar (vgl. §§ 16, 197), bis hin zur Ermöglichung des Ausstieges aus der Gesellschaft gegen eine angemessene Abfindung (§ 29). Die Angemessenheit der finanziellen Kompensation ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen und ist im Streitfall auf Antrag vom Gericht nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes zu bestimmen (vgl. §§ 30, 34). Für darüber hinausgehende Fälle bleibt den Aktionären die Möglichkeit, gegen die Beschlüsse in einem Anfechtungsprozess vorzugehen.

2. Gläubigerschutz

Gläubiger einer Gesellschaft können infolge einer Umwandlungsmaßnahme völlig veränderten Bedingungen auf Seiten ihres Schuldners gegenüberstehen. Wenn etwa eine Personengesellschaft zu einer beschränkt haftenden Kapitalgesellschaft umgewandelt wird, ändern sich aus der Perspektive der Gläubiger durch die Übertragung der Gesellschaftsverbindlichkeiten oder durch einen Formwechsel das für sie relevante Haftungsvolumen, der Haftungsschuldner und die Haftungsgrundlage. Zur Sicherung ihres Erfüllungsinteresses können sie **Sicherheitsleistungen** für ihre Forderungen verlangen (§§ 22, 125 Abs. 1 S. 1, 204, 314). Im Falle der Spaltung gewährt das Gesetz eine fünfjährige gesamtschuldnerische Nachhaftung aller an der Spaltung beteiligten Rechtsträger für die am Spaltungsstichtag vorhandenen Verbindlichkeiten, § 133. Die Rechtsträger, denen die Verbindlichkeiten im Spaltungs- und Übernahmevertrag nicht zugewiesen wurden, haften allerdings nunmehr beschränkt auf das ihnen zugeflossene Nettoaktivvermögen; der dem deutschen Recht bislang fremde Begriff des Nettoaktivvermögens wurde von der Umw-RL übernommen und ist laut Gesetzesbegründung gleichbedeutend mit dem bilanziellen Reinvermögen.⁴⁵ Diese Frist ist für Versorgungsverpflichtungen nach dem Betriebsrentengesetz im § 113 Abs. 3 S. 2 auf zehn Jahre ausgedehnt. § 134 erweitert diese Haftung für bestimmte Fälle auch zugunsten der Arbeitnehmer. Zusätzlich finden für die Fälle des Formwechsels in eine Kapitalgesellschaft die Bestimmungen der **Gründerhaftung** Anwendung. Schließlich sind die Vertretungsorgane und – sofern vorhanden – die Mitglieder des Aufsichtsrats den Gläubigern bei schuldhafter Pflichtverletzung als Gesamtschuldner **schadensersatzpflichtig** (§§ 25, 125, 205).

3. Arbeitnehmerschutz

Zudem wurde im Gesetzgebungsverfahren der Schutz der Arbeitnehmer berücksichtigt, indem jeder Verschmelzungsvertrag Angaben über die Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen enthalten muss (vgl. §§ 5 Abs. 1 Nr. 9, 126 Abs. 1 Nr. 11, 194 Abs. 1 Nr. 7). Der Verschmelzungsvertrag bzw. dessen Entwurf ist ferner dem Betriebsrat spätestens einen Monat vor dem Beschluss der Anteilseigner zuzuleiten (§ 5 Abs. 3). § 35a sieht in Fällen der Verschmelzung, Spaltung und Vermögensübertragung

45 BT-Drs. 20/5237, 86 vom 18.1.2023.

die Anwendung des § 613a Abs. 1, 4–6 BGB vor, so dass der **Übergang der Arbeitsverhältnisse** garantiert ist. § 132 garantiert dem Arbeitnehmer, der vor einer Spaltung oder Teilübertragung in einem Arbeitsverhältnis steht, den Erhalt seiner kündigungrechtlichen Stellung für zwei Jahre ab der Wirksamkeit der Umstrukturierungsmaßnahme. Entfallen infolge einer Abspaltung oder Ausgliederung beim übertragenden Rechtsträger die Voraussetzungen der gesetzlichen Mitbestimmung, so sieht § 132a die **Mitbestimmungsbeibehaltung** beim übertragenden Rechtsträger für die Dauer von fünf Jahren vor. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Zahl der beim übertragenden Rechtsträger verbliebenen Arbeitnehmer weniger als ein Viertel der für die Mitbestimmung notwendigen Mindestanzahl von Arbeitnehmern unterschreitet. Im Rahmen der Verschmelzung sind ferner die Bestimmungen der § 613a BGB, §§ 47, 106, 111 BetrVG und § 1 DrittelbG zu beachten.

Die unternehmensrechtlichen Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer wurden durch das im MgVG verankerte sog. Verhandlungsmodell mit einer gesetzlichen Auffangregelung auch für grenzüberschreitende Umwandlungsmaßnahmen gesichert. Das MgFSG sieht nunmehr für grenzüberschreitende Formwechsel und Spaltungen ebenfalls das Verhandlungsmodell mit einer gesetzlichen Auffangregelung vor.

IV. Gesetzssystematik

- 16 Die Systematik des UmwG ist mehrschichtig. Innerhalb des Gesetzes wird auf einer ersten Ebene nach der **konkreten Umwandlungsmaßnahme** sowie der an dieser beteiligten Rechtsträger unterschieden. Auf einer weiteren Ebene werden die Umwandlungsarten danach differenziert, ob eine **Vermögensübertragung** stattfindet oder nicht.
- 17 Das UmwG definiert den Umwandlungsbegriff nicht, regelt jedoch in der Eingangsvorschrift des § 1, der gleichzeitig allein das erste Buch stellt, die möglichen Umwandlungsarten abschließend. Damit wird gleichzeitig ein grundlegendes Prinzip des UmwG – das Analogieverbot – festgelegt (Abs. 2). In Reihenfolge ihrer Nennung im § 1 werden die Umwandlungsmöglichkeiten sodann in den folgenden Büchern zwei bis sechs in Form eines **Baukastenprinzips** angeordnet. Innerhalb der einzelnen Bücher sind allgemeine rechtsformunabhängige Grundsätze vorangestellt, in denen sodann jeweils nach den zu ihr zugelassenen Rechtsträgern differenziert wird. An die allgemeinen Teile der einzelnen Bücher anschließend, folgt jeweils ein besonderer Teil, geordnet nach den Besonderheiten für den jeweiligen Rechtsträger. Grundsätzlich sind alle deutschen Rechtsformen umwandlungsfähig, jedoch stehen nicht jeder Rechtsform alle Umwandlungsmöglichkeiten des UmwG zur Verfügung. Praktisch alle Umwandlungsmöglichkeiten bestehen – auch nach den Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie –⁴⁶ nur für die Rechtsformen der AG, KGaA, GmbH und die Personenhandelsgesellschaften.⁴⁷
- 18 Das zweite Buch widmet sich der Verschmelzung und zeigt den Grundfall einer Unternehmensumwandlung. Es ist den weiteren Umwandlungsfällen mit Vermögensübertragung systematisch vorgelagert und ist Ziel zahlreicher Verweisungen.⁴⁸ Das dritte Buch

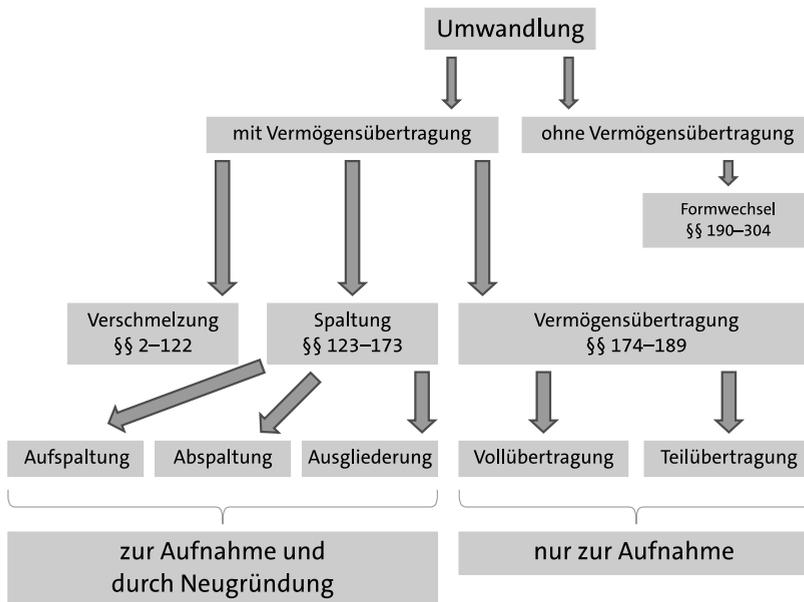
46 Kritisch hierzu bereits im Vorfeld und eine überschießende Umsetzung der Richtlinie auch für grenzüberschreitende Sachverhalte fordernd: J. Schmidt NZG 2020, 579 (580); Wicke DStR 2018, 2642 (2643).

47 S. die dezidierte Aufführung bei Semler/Stengel/Leonard/Stengel § 1 Rn. 16 ff.

48 Etwa bei der Spaltung, §§ 123 ff., sowie der Vermögensübertragung, §§ 174 ff.

behandelt die Spaltung und das vierte Buch die Vermögensübertragung; diese beiden Bücher regeln nur noch die für die Spaltung und die Vermögensübertragung speziellen Besonderheiten. Durch diese weitere tiefere Ebene der **Verweisungstechnik** erlangt das Baukastenprinzip des UmwG eine besondere Bedeutung, die der Komplexität und der Anwendungsbreite des Gesetzes geschuldet ist. In einem Umwandlungsvorgang mit verschiedenen Rechtsträgern gelten die allgemeinen neben den jeweils besonderen Vorschriften (wobei im Kollisionsfall die *lex specialis* Regel greift).⁴⁹

Im anschließenden fünften Buch ist der Formwechsel behandelt. Da dieser, in Abgrenzung zu den anderen Umwandlungsarten, ohne Vermögensübertragung stattfindet, nimmt der Formwechsel eine Sonderstellung im UmwG ein, dessen systematischer Aufbau jedoch weitestgehend demjenigen der vorgehenden Bücher entspricht. Aus dem beschränkten Kreis der möglichen Rechtsträger bei der Vermögensübertragung folgen einige Besonderheiten. Das UmwG bleibt seiner systematischen Struktur auch für diesen Fall treu, es fehlen jedoch Verweise auf die anderen Bücher des UmwG. Die Sonderstellung des Formwechsels ergibt sich aus einer zusätzlichen Differenzierungsebene des UmwG, nach der das UmwG zwischen Umwandlungen mit oder ohne Vermögensübertragung unterscheidet. Dabei sind Umwandlungen mit Vermögensübertragung die Verschmelzung, die Spaltung sowie die Vermögensübertragung. Umwandlungen ohne Vermögensübertragung sind die vom UmwG ermöglichten Rechtsformwechsel, bei denen der betreffende Rechtsträger unter Änderung der Rechtsform wirtschaftlich identisch weiter besteht.⁵⁰ Im Gegensatz zu den Umwandlungsfällen mit Vermögensübertragung, die auf dem Grundsatz der *Universalsukzession* beruhen, ist im Rahmen des Formwechsels der Grundsatz der *Identität* bestimmend.⁵¹ Die Vermögensübertragung erfolgt stets durch (teilweise partielle) Gesamtrechtsnachfolge.



49 Semler/Stengel/Leonard/Stengel Einl. A Rn. 44 ff.

50 Lutter/Bayer Einl. I Rn. 49; Semler/Stengel/Leonard/Stengel Einl. A Rn. 48 f.

51 Kölner Komm UmwG/Dauner-Lieb Einl. A Rn. 46 ff.; § 1 Rn. 30.

- 20 Im (neuen) sechsten Buch wurden nunmehr die bereits bestehenden sowie die neuen Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel) von Kapitalgesellschaften (AG, SE, KGaA und GmbH) gebündelt. Die grenzüberschreitende Verschmelzung wird in den §§ 305 ff. (insbesondere durch Überführung und richtlinienkonforme Anpassung der §§ 122a–122m aF) ausführlich geregelt. Diese Bestimmungen werden ferner als Regelungsvorbild für die grenzüberschreitende Spaltung (§§ 320 ff.) und den grenzüberschreitenden Formwechsel (§§ 333 ff.) in Bezug genommen. Die auf bestimmte Unternehmen begrenzten Regelungen zur Spaltung durch Aufnahme sind richtlinienüberschreitend, da die Richtlinie nur die Spaltung zur Neugründung regelt; in anderen Mitgliedstaaten mag es daher an korrespondierenden Bestimmungen fehlen, so dass dafür weiterhin die Rechtsprechungsgrundsätze des EuGH heranzuziehen sind und eine enge Abstimmung mit den beteiligten Handelsregistern, die im Rahmen des Europäischen Systems der Handelsregistervernetzung (BRIS) auf direktem Weg miteinander kommunizieren können, erforderlich ist.

Die Umsetzung der Vorgaben der Umw-RL erfolgte unter Wahrung der Grundsätze und der Systematik des deutschen Umwandlungsrechts. Die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel) wurden insgesamt im sechsten Buch zusammengefasst. Vollzugssuspendierende Klagen der Anteilshaber wurden – insoweit richtlinienüberschreitend – sowohl für grenzüberschreitende als auch für inländische Umwandlungen ausgeschlossen. Stattdessen steht den Anteilshabern nunmehr ein Anspruch auf Ausgleich durch bare Zuzahlung oder Gewährung zusätzlicher Aktien (bei AG, SE und KGaA) zu; diese Ansprüche sind ausschließlich im Spruchverfahren geltend zu machen.⁵²

V. Grundsätzlicher Ablauf des Umwandlungsvorganges

- 21 Der Ablauf eines Umwandlungsvorganges ist bei der Verschmelzung, der Spaltung, der Vermögensübertragung und dem Formwechsel grundsätzlich gleich ausgestaltet. Neben der Vorwirkung des Umwandlungsvorganges kann der Ablauf des Umwandlungsvorganges systematisch in drei verschiedene Phasen eingeteilt werden.

1. Vorwirkung von Umwandlungsvorgängen

- 22 Noch vor der Einleitung eines Umwandlungsvorganges muss sich für die Unternehmensleitung die Frage stellen, mit welcher Lage der Gesellschaft die Umwandlung zusammenfällt und ob die Maßnahme auf guten Nährboden trifft. Bereits hier muss zudem entschieden werden, ob eine Maßnahme nach dem UmwG oder eine Umstrukturierungsmaßnahme außerhalb des UmwG durchgeführt werden soll (zu alternativen Gestaltungsmöglichkeiten → § 1 Rn. 26 ff.). Bereits in der Vorbereitungsphase einer möglichen Umstrukturierungsmaßnahme sollte sich die Unternehmensleitung Gedanken über eine zukünftige Due-Diligence-Prüfung machen und genau festlegen, wie sich ihre Leitungspflichten (vgl. § 93 AktG) verändern bzw. konkretisieren.⁵³ Potenzielle Hindernisse, wie etwa eine stark diversifizierte und uneinige Anteilshaberstruktur oder zahlreiche drängende Gläubiger, können die Wirksamkeit der Verschmelzung,

⁵² S. BT-Drs. 20/5237 vom 18.1.2023.

⁵³ Vgl. zur Verschmelzung etwa *Austmann/Frost* ZHR 169 (2005), 431 (450 ff.).

die erst mit Eintragung in das Handelsregister eintritt, zum Nachteil der Gesellschaft aufhalten oder massiv verzögern. Bereits die Vorbereitungsphase einer Umwandlungsmaßnahme kann daher von entscheidender Bedeutung sein und bedarf sorgfältiger Planung unter Bezugnahme auf die Unternehmensinteressen. Nur so kann der Vorgang so kurz und wirtschaftlich effizient wie möglich für die beteiligten Rechtsträger gehalten werden.⁵⁴

2. Drei Phasen der Umwandlung

Während der zeitliche und finanzielle Aufwand eines Umwandlungsvorganges einzelfallabhängig unterschiedlich ausfallen kann, bleiben die wesentlichen Schritte einer Umwandlung nach dem UmwG gleich. Zeitliche Ersparnisse können etwa bei Verzicht der Anteilseigner auf Informationen und Prüfungen innerhalb der Vorbereitungsphase und der Beschlussphase erreicht werden.⁵⁵ Sie lassen sich in drei Phasen aufteilen.

In der **Ersten Phase** wird die Umwandlung vorbereitet und die notwendigen Grundlagen werden gelegt. Der Verschmelzungs-, Spaltungs- oder Übernahmevertrag wird vorbereitet, bewertet und geprüft. Die beteiligten Rechtsträger werden bewertet und es werden Schluss- oder Stichtagsbilanzen aufgestellt.⁵⁶ Beim Formwechsel werden keine entsprechenden Vertragsentwürfe gefertigt. Als notwendige Grundlage wird hier der Umwandlungsbeschluss (§ 194) vorbereitet.⁵⁷ Für jeden dieser grundlegenden Akte bestehen besondere inhaltliche Anforderungen. Dieses Ergebnis wird sodann in einer Berichterstattung der Vertretungsorgane dargelegt, so dass eine frühzeitige Information der Anteilseigner über die beabsichtigte Maßnahme erfolgt. Die notwendigen Berichte sind nur dann entbehrlich, wenn alle Anteilsinhaber der beteiligten Rechtsträger in diesem Stadium darauf verzichten. So kann das Verfahren erheblich beschleunigt werden. Die vorbereiteten Verträge bzw. Beschlüsse werden durch einen Verschmelzungsprüfer geprüft (§§ 9–12, 124, 176 f.). Diese sind bei Beteiligung von AG, KGaA und wirtschaftlichen Vereinen zwingend. Bei Beteiligung einer GmbH wird auf Verlangen eines Gesellschafters geprüft, bei Beteiligung von Personenhandelsgesellschaften im Falle einer Mehrheitsentscheidung auf Verlangen eines Gesellschafters sowie bei eingetragenen Vereinen auf Verlangen von 10 % der Mitglieder. Die Prüfung ist generell entbehrlich, wenn alle Anteilseigner der beteiligten Rechtsträger darauf verzichten. Betriebsräte der beteiligten Rechtsträger sind über geplante Umwandlungsmaßnahmen zu unterrichten. Die maßgeblichen Umwandlungsverträge und -beschlüsse sind dem jeweiligen Betriebsrat im Entwurf oder in vollzogener Form mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung der Anteilseigner zuzuleiten. Unter Umständen notwendige Kapitalerhöhungen werden nunmehr durchgeführt. Zudem ist zu prüfen, ob der Verschmelzungsvorgang kartellrechtlich anmeldepflichtig ist; ist dies der Fall, sollte zeitnah die Anmeldung eingereicht werden, um die kartellrechtlichen Fristen der §§ 35 ff. GWB bzw. der FKVO in Gang zu setzen. Zudem sind die Versammlungen der Anteilseigner ordnungsgemäß einzuberufen.

Die **Zweite Phase** kann als Beschlussphase beschrieben werden. Sie umfasst die Zustimmungsbeschlüsse der Anteilseigner der beteiligten Rechtsträger. Die Beschlüsse sind jeweils notariell zu beurkunden. Die Beschlüsse bedürfen bei allen Umwandlungs-

54 S. dazu weiter *Austmann/Frost* ZHR 169 (2005), 431 (456).

55 Vgl. Kölner Komm UmwG/*Dauner-Lieb* Einl. A Rn. 34 ff.

56 *Ibrig* GmbH 1995, 622 (627).

57 Kölner Komm UmwG/*Dauner-Lieb* Einl. A Rn. 35.

arten für die Rechtsformen der AG sowie der GmbH jeweils einer Drei-Viertel-Mehrheit. Bei Personengesellschaften ist grds. die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich, wobei Mehrheitsentscheidungen über die Gesellschafterverträge ermöglicht werden können.⁵⁸ In dieses Stadium fallen auf Seiten übernehmender Kapitalgesellschaften auch etwaige Kapitalerhöhungs- oder Kapitalherabsetzungsbeschlüsse. Schließlich ist der Verschmelzungsvertrag notariell zu beurkunden.

- 26 Die anschließende **Dritte Phase** umfasst den Vollzug der vorbereiteten und beschlossenen Umwandlungsmaßnahme. Hier erfolgt die Anmeldung und Eintragung der jeweiligen Umwandlung im Handelsregister. Ist der Umwandlungsbeschluss der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß zustande gekommen, so sind die Leitungsorgane der Gesellschaft hieran intern gebunden und müssen diesen zur Ausführung bringen.⁵⁹ Wirksamkeit entfaltet die Maßnahme erst mit der erfolgten Eintragung. Die Vollzugswirkungen treten bei Verschmelzung und Spaltung jeweils mit Eintragung im Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers, beim Formwechsel freilich mit Eintragung im Handelsregister des formwechselnden Rechtsträgers ein. Zusätzlich kann sich ein Spruchverfahren bei zu niedrigem Umtauschverhältnis anschließen.

VI. Einbettung in das System des Gesellschaftsrechts

- 27 Für den Umwandlungsvorgang an sich bildet zwar das UmwG den notwendigen roten Faden, dieses baut jedoch auf die rechtsformspezifischen Vorschriften auf, die für die jeweils beteiligten Rechtsträger gelten. Durch diese dynamische Wechselwirkung zwischen dem UmwG und den rechtsformspezifischen Sonderregeln erreicht der Gesetzgeber die Funktionsfähigkeit des Umwandlungsrechts sowie eine Vermeidung von Wiederholungen.⁶⁰ Daneben kommen die beteiligten Unternehmensträger aber auch mit zahlreichen anderen Rechtsvorschriften in Berührung. Dies gilt insbes. für arbeitsrechtliche und betriebsverfassungsrechtliche Spezialvorschriften, die zum Teil auch im UmwG selbst geregelt sind. Daneben sind Vorschriften des allgemeinen Gesellschaftsrechts, des Kapitalmarktrechts sowie des bürgerlichen Rechts ergänzend heranzuziehen.⁶¹ Für Verschmelzungen wird regelmäßig der Zusammenschlusstatbestand des § 35 GWB zu beachten sein.

1. Registerrecht

- 28 Da die Wirksamkeit eines Umwandlungsvorganges erst mit Eintragung in das Handelsregister eintritt (§ 20), müssen die Vorschriften des Registerrechts der §§ 8 ff. HGB Beachtung finden. § 8a Abs. 1 HGB präzisiert den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Eintragung dahin, dass die Aufnahme der entsprechenden Eintragung in wiedergabefähiger Form in den Datenspeicher des Registers erforderlich ist (vgl. §§ 20, 131, 202). Weiterhin präzisieren die registerrechtlichen Vorschriften die inhaltliche Form der Registerbekanntmachung (§ 10 HGB). Dies betrifft etwa die Bekanntmachung der Verschmelzung selbst sowie die Einreichung des Verschmelzungsvertrages (§§ 19, 61).⁶²

58 Etwa Drei-Viertel-Mehrheit, vgl. Maulbetsch/Klumpp/Rose/Maulbetsch Einl. Rn. 53.

59 Semler/Stengel/Leonard/Gehling § 13 Rn. 62; Lutter/Drygala § 13 Rn. 24.

60 Dies war auch Ziel des Gesetzgebers mit dem UmwG von 1995, → Rn. 4 ff.; vgl. auch Kölner Komm UmwG/Dauner-Lieb Einl. A Rn. 62 f.

61 Dies gilt etwa für die Definition einzelner Vermögenswerte, vgl. Maulbetsch/Klumpp/Rose/Maulbetsch Einl. Rn. 55.

62 Dazu auch Kölner Komm UmwG/Dauner-Lieb Einl. A Rn. 65.

2. Verhältnis zum Vertragskonzernrecht, §§ 293 ff., 319 ff. AktG

Unternehmensverträge, wie etwa ein **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag** nach den §§ 291 ff. AktG, können zu demselben wirtschaftlichen Ergebnis wie eine Verschmelzung führen – die organisatorische Eingliederung und Unterwerfung in ein anderes Unternehmen.⁶³ So könnte die Dauer des (gestreckten) Entstehungstatbestandes der Verschmelzung verkürzt werden. Parallelen bestehen auch dahin gehend, dass der Rücktritt vom Verschmelzungsvertrag der Rechtslage bei Kündigung eines Unternehmensvertrages (§§ 297 ff. AktG) entspricht.⁶⁴ Entscheidend beim Verhältnis des Vertragskonzernrechts zum Umwandlungsrecht ist dabei die Frage, ob und inwieweit Vorgänge, die wirtschaftlich das gleiche Ergebnis erreichen, auch in den Rechtsfolgen gleich zu behandeln sind.⁶⁵ Soweit die gesetzgeberische Intention des Aktionärs- bzw. des Minderheitenschutzes nicht umgangen werden soll, müssen Vorgänge, die in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die (Minderheits-)Aktionäre ergebnisgleich sind, auch hinsichtlich ihrer Rechte gleich behandelt werden. In einem solchen Fall müssen konsequenterweise die **Informations- und Teilhaberechte der Aktionäre** im UmwG und den §§ 297 ff., 320 ff. AktG gleichwertig ausgestaltet sein.⁶⁶ Einen entscheidenden Anhaltspunkt für die dazu notwendige Differenzierung bietet die durch die *Holz Müller*- und *Gelatine*-Rechtsprechung des BGH entwickelte Abgrenzung zwischen Geschäftsführungsmaßnahmen und zustimmungspflichtigen grundlegenden Strukturentscheidungen.⁶⁷

3. Ausstrahlungswirkung des Umwandlungsgesetzes

Ogleich – wie soeben gezeigt wurde – Ergebnisse umwandlungsrechtlicher Vorgänge auch durch anderweitige Gestaltungen außerhalb des Umwandlungsrechtes teilweise möglich sind, bedeutet dies für die Praxis nicht, dass auf diese Umstrukturierungen die Regelungen des Umwandlungs- und des Spruchverfahrensgesetzes grundsätzlich analog anzuwenden sind und damit wirtschaftlich vergleichbare Vorgänge grundsätzlich in der Rechtsfolge gleichzustellen sind.⁶⁸ Zwar wurde vereinzelt in der Rechtsprechung die analoge Anwendung umwandlungsrechtlicher Verfahrensvorschriften bejaht,⁶⁹ jedoch wurde durch die Mehrheit der **Instanzgerichte**⁷⁰ und durch den **BGH**⁷¹ eine Gesamtanalogie abgelehnt. Stattdessen soll in den jeweiligen Einzelfällen abgewogen werden, ob die analoge Anwendung einzelner Informationspflichtnormen anzuraten ist. Der herrschenden Meinung ist bereits aus gescheshistorischer Sicht zu folgen, da für die analoge Heranziehung der umwandlungsrechtlichen Vorschriften die hierfür notwendige planwidrige Gesetzeslücke fehlt.⁷² Der Diskussionsentwurf zum UmwG aus dem Jahr 1988 sah in den §§ 251, 252 UmwG-E eine entsprechende Normierung vor, jedoch

63 Kallmeyer/*Marsch-Barnert/Oppenhoff* § 1 Rn. 15, mit Hinweis auf die gleichlautende Feststellung in der Gesetzesbegründung.

64 *Austmann/Frost* ZHR 169 (2005), 431 (461).

65 Hierzu mit umfassenderem Ansatz ausführlich *Lutter/Bayer* Einl. I Rn. 57.

66 AA wohl *Maulbetsch/Klump/Rose/Maulbetsch* Einl. Rn. 64, der vorschlägt, für jede Rechtsform gesondert zu beurteilen, welche Strukturentscheidung der Zustimmung der Gesellschafter bedarf und welche Voraussetzungen bei Beschlussfassung zu beachten sind.

67 Ausf. dazu *Lutter/Bayer* Einl. I Rn. 60 ff.

68 *Kölner Komm UmwG/Dauner-Lieb* § 1 Rn. 46 ff.; *Leinekugel*, Die Ausstrahlungswirkung des UmwG, 2000; abl.

Schnorbus, Gestaltungsfreiheit im Umwandlungsrecht, 2001.

69 So LG Karlsruhe DB 1998, 120 („Badenwerk“) zur Ausgliederung; hierzu *Bungert* NZG 1998, 367; *Mutter* DZWIR 1998, 212.

70 LG Hamburg DB 1997, 516 f. („Wünsche“); Anm. *Veil* EWIR 1997, 1111 f.; LG München ZIP 2006, 2036 („Infineon“).

71 BGHZ 146, 288 („Altana/Milupa“).

72 Hierzu ausf. LG München ZIP 2006, 2036 (2038); s. auch LG Hamburg DB 1997, 516; BayObLG ZIP 1998, 2002; *Priester* ZHR 163 (1999), 187 (192 f.).

hat sich der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich gegen eine entsprechende Regelung ausgesprochen.⁷³ Eine Gesamtanalogie ist folglich mit der herrschenden Meinung abzulehnen.

4. Übernahmerechtliche Besonderheiten

- 31 Besondere Bedeutung hat die Frage, ob eine Verschmelzung gleichzeitig als **Kontrollwechsel** iSd Übernahmerechts zu sehen ist. Nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) ist, wer über eine inländische börsennotierte AG oder KGaA die Kontrolle erlangt, verpflichtet, den übrigen Aktionären ein Übernahmeangebot zu machen (§ 35 WpÜG). Die maßgebliche Kontrollschwelle ist erreicht, wenn mindestens 30 % der Stimmrechte erlangt worden sind. Da der Gesetzgeber bewusst auf eine inhaltliche Abstimmung zwischen WpÜG und UmwG verzichtet hat, ist ein Regelungskonflikt beider Gesetze naheliegend und es sind Kollisionsfragen durch Auslegung zu klären.⁷⁴ Für die Verschmelzung sollen einige mögliche Szenarien zur Verdeutlichung aufgezeigt werden.
- 32 Ist der übernehmende Rechtsträger eine börsennotierte AG, so geht mit Wirksamwerden einer Verschmelzung das gesamte Vermögen des übertragenden Rechtsträgers im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über. Für die Auslösung des **Pflichtangebotes** (§ 35 WpÜG) ist dabei nicht entscheidend, wie der Kontrollerwerb tatsächlich stattfindet, so dass ein Erwerb im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach UmwG einen **Übernahmestatbestand** auslösen kann. Trotz des weiten Anwendungsbereichs des Pflichtangebotes, kann hier hingegen keine Übernahme nach WpÜG vorliegen, da der übernehmende Rechtsträger das Vermögen des übertragenden Rechtsträgers übernimmt, nicht jedoch dessen Anteile.⁷⁵ Der übertragende Rechtsträger erlischt nach Wirksamwerden der Verschmelzung und eine untergegangene Gesellschaft kann nicht „**kontrolliert**“ werden.⁷⁶ Aus Sicht der Anteilseigner muss dieses Ergebnis dann eine Einschränkung erfahren, wenn die übernehmende Gesellschaft ihrerseits einen „herrschenden“ Aktionär hat. In diesem Fall sehen sich die neuen Aktionäre, die als Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers mit der Verschmelzung übergehen, einem herrschenden Anteilseigner gegenüber. Aus ihrer Sicht stellt dies einen Übernahmestatbestand dar.⁷⁷ Diese Lösung ist konsequent und entspricht der gesetzgeberischen Intention des Anlegerschutzes. Denn § 35 WpÜG behandelt den Kontrollerwerb und nicht den Anteilserwerb, so dass die Anteilsinhaber grds. vor allen Möglichkeiten des Kontrollerwerbs durch eine oder mehrere Person/en geschützt werden sollen.⁷⁸
- 33 Soweit im Rahmen des § 35 WpÜG ohne Belang ist, auf welchem konkreten Weg die Übernahme erfolgt ist und demnach nicht nur die Übernahmeerlangung, sondern auch der **Wechsel der beherrschenden** Stellung den Übernahmestatbestand auslösen kann, ist dies für das Umwandlungsverfahren relevant, wenn der übertragende Rechtsträger Beteiligungen über 30 % an anderen börsennotierten Aktiengesellschaften hält. Gehen durch Verschmelzung, Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung diese Beteiligun-

73 Kölner Komm UmwG/Dauner-Lieb § 1 Rn. 48; aA *Leinekugel*, Die Ausstrahlungswirkung des UmwG, 2000, S. 160 ff.

74 Lutter/Bayer Einl. I Rn. 64; Semler/Stengel/Leonard/Stengel Einl. A Rn. 57; *Grabbe/Fett* NZG 2003, 755 (757); *Fleischer* NZG 2002, 545.

75 *Weber-Rey/Schütz* AG 2001, 325 (328); *Nowotny* RdW 2000, 330; *Technau* AG 2002, 260 (263).

76 *Weber-Rey/Schütz* AG 2001, 325 (328); *Technau* AG 2002, 260 (263).

77 Krit. *Weber-Rey/Schütz* AG 2001, 325 (328).

78 Begr. RegE WpÜG, BT-Drs. 14/7034, 39; *Seibt/Heiser* ZHR 165 (2001), 466 (479).

gen auf einen anderen Rechtsträger über, so hat ein Kontrollwechsel gemäß § 35 WpÜG stattgefunden; dies ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber lediglich ein „Erlangen“ der Kontrolle voraussetzt und dieses Tatbestandsmerkmal bewusst weit gefasst wurde.⁷⁹ Daraus folgt für den übernehmenden Rechtsträger die Pflicht zur Abgabe eines Übernahmeangebotes gemäß § 35 Abs. 2 WpÜG.⁸⁰ Dies kann uU fatale Folgen für die an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger haben:

Wird die Gesellschaft X, die an der Y-AG 20 % hält, auf die Z, die an der Y-AG 20 % hält, verschmolzen, so trifft die Z die Pflicht zur Angebotsabgabe nach § 35 Abs. 2 WpÜG gegenüber den Aktionären der Y-AG.⁸¹ Eine Einschränkung muss dieser Grundsatz jedoch dann erfahren, wenn sich die **Kontrollverlagerung** innerhalb eines Konzerns bewegt. Handelt es sich um eine konzerninterne Umwandlungsmaßnahme, so verbleibt die Kontrolle bei dem bisher kontrollierenden (Mutter-)Unternehmen. Die Verlagerung der Kontrolle auf eine andere Ebene des Konzerns reicht für die Notwendigkeit eines Übernahmeangebotes nicht aus. Rein formal ist allerdings ein Antrag nach § 37 WpÜG zu stellen.⁸² Nach § 37 Abs. 1 WpÜG kann die BaFin jedoch von dieser Pflicht befreien.

§ 29 UmwG ist neben § 35 WpÜG selbstständig anwendbar. Für sich genommen, löst ein „**kaltelisting**“ (sog. „going-private-merger“) bereits das Pflichtangebot nach § 29 Abs. 1 S. 1 aus. In diesem Fall wird eine börsennotierte AG auf eine nicht-börsennotierte Gesellschaft verschmolzen, was die Verkehrsfähigkeit der Anteile beeinträchtigt.⁸³ Ist der übernehmende Rechtsträger dagegen seinerseits kontrolliert, muss den Neu-Anteilsinhabern nach § 35 Abs. 2 WpÜG ein Übernahmeangebot gemacht werden. Da beide Regelungen unterschiedlichen Schutzzwecken dienen, gelten diese nebeneinander und die Anteilsinhaber können entscheiden, ob sie den Erwerb ihrer Anteile durch den Rechtsträger nach § 29 oder ein Übernahmeangebot nach § 35 WpÜG abwarten wollen.⁸⁴

Sofern ein Aktionär des übertragenden oder übernehmenden Rechtsträgers in Folge einer Verschmelzung oder Spaltung einen Anteil von mindestens 30 % an einer börsennotierten AG erlangt, ist fraglich, ob er ein Pflichtangebot abgeben muss (§ 35 Abs. 2 WpÜG). Aufgrund der weiten Gesetzesfassung des „Erlangens“ in § 35 Abs. 1 WpÜG ist auch dieser Fall umfasst.⁸⁵ Im Ergebnis ist allerdings richtigerweise zu differenzieren. Hat er gegen die Umwandlung gestimmt, so ist ihm nach § 37 WpÜG eine Befreiung zu erteilen.⁸⁶ Dabei darf es mit Rücksicht auf sein Eigentumsrecht als Aktionär keine Rolle spielen, ob der Aktionär auf sein Abfindungsrecht im Verschmelzungsverfahren verzichtet hat (vgl. § 29 UmwG). Hat der Aktionär hingegen für die Übernahme gestimmt, so ist er konsequenterweise auch zur Abgabe eines Übernahmeangebotes verpflichtet.

5. Arbeitsrechtliche Besonderheiten

Im Rahmen von Umwandlungsvorgängen kommt es regelmäßig zum Übergang von Betrieben. Hierzu bestimmt § 35a, dass die Regelungen zum **Betriebsübergang** des § 613a BGB Anwendung finden. Neben die individual- und kollektivarbeitsrechtlichen Rege-

79 Lutter/Bayer Einl. I Rn. 65 f.

80 Lutter/Bayer Einl. I Rn. 65 f.

81 S. die Beispiele bei Lutter/Bayer Einl. I Rn. 65 f.

82 MWN Lutter/Bayer Einl. I Rn. 70.

83 Dies entspricht der Macrotron-Entscheidung des BGH NZG 2003, 260 ff.; vgl. Grunewald ZIP 2004, 542 ff.

84 Lutter/Bayer Einl. I Rn. 68; Grabbe/Fett NZG 2003, 755 (757 f.).

85 So Semler/Stengel/Leonard/Stengel Einl. A Rn. 57 unter Verweis auf die Auffassung der BaFin.

86 Auf diese Möglichkeit weist auch Lutter/Bayer Einl. I Rn. 69 hin.

lungen treten die bereits erwähnten umwandlungsrechtlichen Besonderheiten zum Arbeitnehmerschutz (→ Rn. 6, 15).

VII. Auslegungsgrundsätze

- 38 Neben der allgemeinen zivilrechtlichen Methodik ist für die Auslegung der Vorschriften des UmwG insbes. das **Analogieverbot** sowie der **numerus clausus** (§ 1 Abs. 2) beachtlich.⁸⁷ Das Gesetz erweist sich darüber hinaus durch eine ausgeprägte Verweisungstechnik als systematische Einheit, was bei der Anwendung der einzelnen Vorschriften stets in die Auslegung einfließen muss.⁸⁸ Durch die häufige Verweisung auf das zweite Buch kann die Verschmelzung als Grundfall des Umwandlungsrechts gesehen werden.
- 39 Hinsichtlich der Verschmelzung und Spaltung der Aktiengesellschaft finden sich umfangreiche Vorgaben in der 3., 6. und 10. Richtlinie. Insoweit kommt der deutsche Gesetzgeber innerhalb des UmwG der ihm obliegenden Pflicht zur Umsetzung eben dieser Richtlinien nach. Sofern das UmwG darüber hinaus weitere Umwandlungsarten – insbes. der Personengesellschaften und der GmbH – umfasst, führt dies zu einer Zerteilung innerhalb des UmwG: einem Teil, der der Umsetzung der 3., 6. und 10. Richtlinie dient, und daneben einem rein nationalen Recht der Unternehmensumwandlung. Soweit das UmwG **überschießend umgesetzt** ist, muss dieser Umstand bei der Auslegung umwandlungsgesetzlicher Regelungen berücksichtigt werden.⁸⁹ Dies kann aber nicht bedeuten, dass die Auslegung nach nationalem oder europarechtlichem Maßstab abhängig ist von den beteiligten Rechtsträgern. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung des UmwG ist daher – zwar nicht auf unionsrechtlicher, jedoch auf nationaler Grundlage zur Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung⁹⁰ – stets von richtlinienkonformer Auslegung, die ggf. auch eine richtlinienkonforme Rechtsfortbildung zu beinhalten hat, auszugehen.⁹¹
- 40 Eine andere Lösung ist vom Gesetzgeber erkennbar nicht gewollt und wäre unter dem Eindruck der ausgeprägten Verweisungstechnik des UmwG auch kaum umsetzbar. Für die deutschen Gerichte besteht im Bereich der überschießenden Umsetzung **keine Vorlagepflicht** (Art. 267 AEUV) zum EuGH; es besteht jedoch nach den Grundsätzen des EuGH zumindest ein Vorlagerecht bei Erforderlichkeit.⁹²

§ 1 Arten der Umwandlung; gesetzliche Beschränkungen

(1) Rechtsträger mit Sitz im Inland können umgewandelt werden

1. durch Verschmelzung;
2. durch Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung, Ausgliederung);
3. durch Vermögensübertragung;
4. durch Formwechsel.

87 Lutter/Bayer Einl. I Rn. 25; → § 1 Rn. 25.

88 Lutter/Bayer Einl. I Rn. 25.

89 Ausf. Lutter/Bayer Einl. I Rn. 30 ff.

90 Begr. RegE zum UmwG, BT-Drs. 12/6699, 81.

91 Lutter/Bayer Einl. I Rn. 31 ff.; Hommelhoff FS 50 Jahre BGH, 2000, 889 (915 ff.); Habersack/Vorse EuGesR § 3 Rn. 53 f.

92 EuGH 14.3.2013 – C-32/11, EuZW 2013, 716 Rn. 19 ff. – Allianz Hungária; s. dazu näher Lutter/Bayer Einl. I Rn. 42, der eine Vorlagepflicht annimmt, mit Hinweis auf den Streitstand in Fn. 13.